Ad §. 14. der litt. Comit. Anz. vom
26ten May. 1791, N.o 16.

N 79

Caps 134 / M

Verſuch
über
die Frage:
Ob ein Herr ſeinen verpflichteten Beamten ohne Urſache ſeiner Dienſte entſetzen oder entlaßen könne?

Nebſt einer Zugabe.

Regensburg, 1791.
in der Montagiſchen Buchhandlung.

Vorerinnerung.

Zu keiner Zeit hat man ſich ſo ſehr darauf gelegt, einzelne rechtliche Materien ausführlich zu bearbeiten, und alles, was darüber von groſſen Rechtsgelehrten geſagt - und in ihren weitläuftigern Werken zerſtreut iſt, zu ſammeln, und in ſyſtematiſche Ordnung zu ſtellen, als iezt. Daß dadurch die Cultur der Rechtswiſſenſchaft ſehr viel gewinnt, iſt unſtreitig, und wenn auch ein Schriftſteller eben

nicht immer etwas neues über eine Materie ſagt, ſo verdient er doch immer Dank, wenn er das bereits geſagte ſammelt, deutlicher vorträgt, und weitläuftiger und faßlicher ausführt. Deswegen glaube ich auch durch dieſe Abhandlung über die Frage: ob es einem Herrn frey ſtehe, einen verpflichteten Beamten um ſeiner Convenienz willen ohne eine von Seiten des leztern gegebene Veranlaſſung den Dienſt aufzukündigen, keine überflüßige und undankbare Arbeit unternommen zu haben, zumal da die Meinungen der Rechtslehrer und die Grundſätze der Gerichtsſtellen in dieſer Materie ſo auſſerordentlich getheilt ſind. Es wäre mir leicht geweſen, ſolche weiter auszudehnen, und ihr durch eine Menge Citaten ein gelehrteres Anſehen zu geben; beydes hielt ich aber um ſo mehr für überflüßig, da der eigenliche Brod-Gelehrte im nöthigen Fall ſelbſt weiß, wo er mehr davon finden kan, und andere Beamte, auf die

ich vorzüglich Rückſicht genommen habe, eine gelehrtere Bearbeitung entbehren können.

Ueber die als Zugabe abgedruckte zwote Abhandlung finde ich für nöthig, mich zu erklären. Sie war ſchon ganz vollendet, als die vortrefliche Schrift von Ewald: über Volksaufklärung und ihre Gränzen 1790. erſchien, welche freylich meine Kleinigkeit in manchen Stücken ganz entbehrlich macht. Da aber doch die Haupt-Idee über Beſchleunigung der Juſtizpflege in Armenſachen mir zugehört, ſo glaubte ich ſie doch hier ebenfalls mit abdrucken laſſen zu können, ohne zu befürchten, daß man mir Schuld geben werde, iene Abhandlung ausgeſchrieben zu haben. Ich ließ die meinige daher ganz unverändert, ohne die Ewaldiſche Schrift zu ihrer Verbeſſerung anzuwenden. Eine Materie verliert ia nichts dabey, wenn ſie von mehreren auf verſchiedene Art bearbeitet wird.

Auch der ſchwächere ſagt zuweilen etwas gutes und brauchbares, das dem Stärkern entgeht.

Sollten dieſe Ausführungen Beyfall finden, ſo folgen vielleicht mehrere über andere einzelne rechtliche und politiſche Gegenſtände; wo nicht, ſo muß ich mich freilich blos mit dem Bewußtſeyn begnügen, daß meine Abſicht gut war.

Der Verfaſſer.

Einleitung.

§. 1.

Unſre Nachkommen müſſen ſtolz auf ihre Väter werden, wenn ſie die herrlichen Tiraden leſen, womit unſre Büchermacher Religion, Tugend, Menſchen- und Vaterlandsliebe herauszupreiſen wiſſen. In einer Zeit, wo man ſo ſchön von der Tugend zu plaudern wußte, muß ſie doch wahrlich auch thätige Anhänger gehabt haben? — Aber gute liebe Enkel! Ein anders iſt es den Werth der Tugend fühlen, ein anders ſie ſelbſt ausüben. Was der gute ehrliche Paulus Römer am 7. v. 14. und 15. von ſich geſtanden: Wir wiſſen, daß das Geſez geiſtlich iſt, ich aber bin fleiſchlich und unter die Sünde verkauft; denn ich weiß nicht, was ich thue, denn ich thue nicht, das ich will, ſondern das ich haſſe, das thue ich ꝛc. das können wir als die allgemeine Charakteriſtick unſerer Zeiten der Nachkommenſchaft hinterlaſſen. Wir ſchä-

zen die Tugend mit Worten, und preiſen ſie andern an, aber wir ſind weit davon entfernt, uns ſelbſt damit zu befaſſen. Unſer Vortheil, unſer eigner Nutzen iſt es, den wir hier, ſo wie bey allen unſern Handlungen zur Abſicht haben. Der Prediger verkündigt die Tugend auf der Canzel, weil er eine gute Beſoldung dafür genieſet; Der Moraliſt ſchreibt Bücher von ihr, weil ihm der Verleger den Bogen deſto theurer bezahlt, ie lieblicher und ſchöner er ſeine Waare heraus zu ſtreichen verſtehet. Wir ſehen es gerne, und freuen uns, wenn andre dieſer alten Frau anhängen, um von ihrer Einfalt, wie wir ſie im Herzen benennen, Vortheile zu ziehen. Wir haben daher am meiſten Urſache uns von unſerm Bruder zu hüten, wenn er am ſchönſten von Treue, Ehrlich- und Redlichkeit ſpricht. Ganze Völker brauchen nur einen ſchönen Vorwand, um die ſchwärzeſten Abſichten zu verbergen. Eine Nationalverſammlung verwirret unter dem Vorwand, die Rechte der Menſchheit herzuſtellen, ein ganzes Reich, um ihre Taggelder lange zu ziehen, ein ungebührliches Anſehen zu behaupten, und andere geheime Plane auszuführen. Der groſe Haufe hängt ihnen an, weil er in der Wuth die grauſamſten, die Menſchheit empörendſten Handlungen

gen ungeſtraft ausüben darf, ſich aller Bande zu entledigen und eine gänzliche Zügelloſigkeit mit der Freyheit von allen Abgaben zum Wohl des Staats zu erringen hoft. Ueberall drückt der Gröſſere den Kleinern, der Stärkere den Schwächern. Nirgendwo wird Recht und Billigkeit, Dankbarkeit und Menſchenliebe mehr gehandhabt, als wo man zu dumm iſt, einen ſchönen Vorwand zu ihrer Unterdrückung zu finden, oder wo es das Verhältniß der Kräfte und andere Rückſichten nicht erlauben. Das iſt das wahre Bild unſrer Zeiten im Allgemeinen.

§. 2.

Ich wende mich nun zu meiner beſondern Abſicht. Vaterlandsliebe iſt eine Tugend, die ſich einem rechtſchaffenen Gemüthe von ſelbſt empfiehlt. Dankbarkeit für die Erziehung, die wir in demſelben genoſſen; die Liebe, die wir für unſre darinn befindliche Eltern, Geſchwiſtrigte, Kinder und andre Anverwandte empfinden ſollten, müſſen uns anreizen, alles zum Wohl desſelben beyzutragen. Aber wo hat denn der Deutſche ſein Vaterland? Es iſt in ſo viele beſondre Staaten zerriſſen, davon ieder ſein eigenes Intereſſe hat, deren einer den andern, wenn

ſein eigener Vortheil mit dem allgemeinen Wohl in Colliſion kommt, zu Grund gehen ſehen kan, wie man es zur Zeit der Noth bey Getrandſperrungen wahrnimmt, daß die Pflichten des Deutſchen gegen das allgemeine Vaterland, mit der Verbindlichkeit gegen einen beſondern Staat, in dem er ſich befindet, ſich gar oft nicht vereinigen laſſen. Und auch gar ſehr oft kommen die Verbindlichkeiten gegen dieſen beſondern Staat, mit den Pflichten gegen den Beherrſcher deſſelben in Streit; denn leider hat dieſer meiſtentheils ein beſonders Intereſſe, welches mit dem Wohl des Staats contraſtiret. Nicht ſelten trägt es ſich auch zu, daß ein deutſcher Reichsbürger oder ein Zögling eines beſondern Staates in ein ſolches Verhältniß mit einem andern beſondern Staat kommt, wo er verpflichtet iſt, ihm alle Dienſte zu leiſten, die in ſeinen Kräften ſtehen. Freilich iſt bey dieſen Umſtänden die Vaterlandsliebe des Deutſchen auch ſehr eingeſchränkt. Der wahre Patriotismus, alles zum Wohl des Vaterlandes aufzuopfern, kan nur von denen verlangt werden, welche Stände des Reichs, die eigentlichen Mitbürger des allgemeinen Vaterlandes ſind. Und dieſe können nicht über Undankbarkeit des Vaterlandes klagen. Sie genieſ-

nieſſen durch die Erhaltung ihrer Rechte und ihrer in demſelben habenden Beſitzungen eine überflüßige Vergeltung für dasienige, was ſie zum Wohl deſſelben beytragen. In einzelnen deutſchen Staaten kan der beſondre Patriotiſmus nur von Landſtänden gefordert werden, und wo man dieſe nicht mehr findet, hören die Pflichten für das allgemeine Wohl des Staats bey einzelnen Bürgern auf, ſie liegen blos auf dem Regenten allein und auf denjenigen, welchen er ſolche überträgt. Jeder hat nur das im einzelnen zu beſorgen, wozu ihn ſein Auftrag anweiſet. Wollte er ſolchen überſchreiten; wollte er das allgemeine Beſte dem beſondern Intereſſe des Regenten vorziehen; ſo würde er ſeinen Patriotismus bald mit der Abſetzung vom Dienſt oder gar auf einer Veſtung büſſen müſſen. Die beſten Folgen entſtehen allerdings aus einer ſolchen Verfaſſung nicht, ſondern vielmehr dieſes Uebel, daß die Staatsregierung ſehr oft in eine Deſpotie ausartet und die Unterthanen ſehr gedrückt werden. Oft bilden ſie ſich auch ſolches nur ein, und weil Niemand da iſt, der ihre Stelle vertritt, und ſich zwiſchen ſie und den Regenten ſtellt, ſo wollen ſie endlich für ſich ſelbſt reden. Das kan aber bey der Menge nicht ohne Unordnung abgehen;

es

es werden Unruhen oder gar Aufruhr daraus, und das iſt der Schlüſſel zu den gegenwärtigen Weltbegebenheiten.

§. 3.

Bey dieſem Verhältniß kan eine reine uneigennützige Vaterlandsliebe von einem einzelnen Staatsbürger nicht verlangt werden. Er iſt nicht ſchuldig, ſeine Kräfte und ſein Vermögen für deſſen Wohl aufzuopfern, als in dem Fall, wenn der Staat ſich wieder erkenntlich gegen ihn bezeiget. Der Bauer, der Bürger zahlt ſeine Abgaben dafür, daß ihn der Staat bey dem ſeinigen ſchützet; der Soldat wagt ſeine Ruhe, ſeine Geſundheit, ſeine Kräfte und ſein Leben für den Sold und für die Verſorgung im Alter, und der Staatsmann, der Gelehrte, der Beamte für ſeine Beſoldung und Lebensunterhalt. Nichts kan der Staat als bloße Pflicht fürs Vaterland fordern, ſondern er hat die wechſelſeitige Verpflichtung der Erkenntlichkeit gegen diejenigen, welche ihm dienen. Noch ſtärker wird dieſe Verpflichtung des Staats oder deſſen Regenten gegen diejenigen, welche dem Staat dienen und doch nicht in demſelben gebohren ſind; daher wir auch nach der Geburt höchſtens Pflichten gegen das allgemeine deut-

deutſche Vaterland, nicht aber gegen einen beſondern Staat auf uns haben. Je wesentlicher die Dienſte ſind, die ſie ihm leiſten, deſto gröſser ſoll die Erkenntlichkeit ſeyn. Die franzöſiſche Nation hat beſondre Belohnungen für dieienigen ausgeſezt, welche dem Staat dienen. Sie hat verordnet, daß die Wittwen und Kinder derienigen, welche in den Dienſten des Staats ſterben, von demſelben verſorgt werden ſollen. In der öſterreichiſchen Monarchie iſt die billigſte, die grosmüthigſte Vorſorge für diejenigen, welche dem Staat 30 Jahre lang gedient haben, ſo wie für ihre Nachkommen getroffen.

§. 4.

Aber in den einzelnen deutſchen Staaten fehlet es darinn noch gar ſehr, und Niemand iſt unglücklicher, als dieienigen, welche ſich den Civildienſten derſelben widmen. Es geſchiehet manchmal, daß man auch groſſe Männer, deren Verdienſte unläugbar ſind, ohne alle Rückſicht auf ihre langen Dienſtjahre, nach Gefallen verabſchiedet, bey kleinen Beamten hat man ohnehin kein Bedenken. Sogar mancher Cavalier läßt es ſich zu Sinne kommen, alle Jahre, oder doch nach einem kurzen Zeitverlauf ſeine Beamten

ken abzudanken, damit er neue annehmen, und ſie um das dabey bedingende Geſchenk prellen könne. Und immer finden ſich Einfaltspinſel genug, welche ſich mit ihm einlaſſen. Da nun auch bey den höchſten Reichsgerichten der Grundſatz angenommen iſt, daß einem ieden Herrn eben ſo wohl frey ſtehe, ſeinen Diener auf eine ſeiner Ehre ohnnachtheilige Weiſe ſeiner Dienſte zu entlaſſen, als dieſer die Befugniß hat, ſolche aufzukündigen; ſo bleibt einem ſolchen Staatsdiener nichts anders übrig, als ſich auf die Dankbarkeit, Billigkeit und Gewiſſenhaftigkeit des Herrn zu verlaſſen. Das iſt aber zu unſern Zeiten, und bey unſern Sitten, wie wir ſie im 1ten §. abgemahlet haben, eine ſchwache Stütze, und die Lage eines Staatsdieners auf dieſe Weiſe um ſo mißlicher, als er in gewiſſer Rückſicht ſchlimmer daran iſt, als ein Miethbedienter, der wenigſtens immer die größte Wahrſcheinlichkeit vor ſich hat, ſogleich wieder einen andern Herrn zu finden, wenn ihn ſein voriger verabſchiedet.

§. 5.

Daß ein Bedienter, der ſich durch Ungeſchicklichkeit, Nachläſſigkeit oder Vergehungen ſeines Dienſtes unwürdig gemacht hat, verabſchiedet wer-

werden könne und ſolle, iſt ganz natürlich, und es wäre recht ſehr wünſchenswerth, daß die öffentlichen Bedienungen nur immer ſolchen Leuten, welche Fähigkeit und Redlichkeit genug dazu beſitzen, anvertraut würden. Allein Beyſpiele der Art, wie einſt der Canzler Hoſpitalius in Frankreich gab, der ſeine eigenen Verwandten, die von dem König zu Räthen ernannt worden waren, wegen ihrer Ungeſchicklichkeit mit dem eben nicht allzuhöflichen Beſcheid abwieß, daß ſie Eſel wären *) ſind heut zu Tag ſehr ſelten. — Verwandſchaft, Geld, Connexionen und wie die Schleifwege alle heiſſen, bahnen den meiſten den Weg zu Dienſten; daher müſſen ſie ſich aber auch gefallen laſſen, wieder fortgeſchickt zu werden, ſobald die Motiven, wegen welcher ſie angenommen worden ſind, aufgehört haben ihre Würkung zu äuſſern.

§. 6.

Iſt ein Diener ſeinem Dienſt mit aller Treue, Gewiſſenhaftigkeit und Redlichkeit vorgeſtanden, ſo kann ihn zwar der Herr ſeines Dienſtes nicht zur Strafe entſezen, ob es gleich nicht an Herren

*) *Brantome* Memoires des hommes illuſtres. Vie d'Anne de Montmorency pag. 80.

ren fehlt, die auch dieſes verſucht haben *) allein er giebt ihm doch ſeine Dimiſſion in Ehren, wogegen der Diener ſich nicht beſchweren kann, da er, wie oben ſchon gedacht iſt, bey den höchſten Reichsgerichten keine Hülfe dagegen findet. Die Folgen einer ſolchen Dimiſſion ſind aber für den dimittirten Beamten nicht weniger nachtheilig, als eine würkliche Abſezung zur Strafe, wie wir weiter unten zu zeigen Gelegenheit genug haben werden.

§. 7.

Wird aber wohl Jemand es billig finden, wenn er einen treuen Beamten von höherer, mittlerer oder niederer Claſſe auf dieſe Art den Launen und der Willkühr ſeines Herrn blosgeſtellt ſieht? wenn er wahrnimmt, daß ein Staatsbedienter, der Patriotiſmus genug beſizt, das gemeine Intereſſe des Staats, in deſſen Dienſten er eigentlich ſteht, dem Intereſſe des Fürſten vorzuziehen und dieſem geradezu zu widerſprechen, wenn er unrechtmäßige Forderungen macht, zum Lohn für ſeine Verdienſte vom Fürſten ohne weiters ſeiner Dienſte entlaſſen wird? wenn ein geringerer Beamter mit Weib und Kind dem Elend preisge-

*) S. teutſcher Zuſchauer 1. Jahrgang.

gegeben wird, weil er vielleicht den Launen ſei-
nes hochgebietenden Edelmanns nicht genug
ſchmeichelte? Warlich ein Schickſal, welches
das Mitleiden iedes Patrioten, iedes Menſchen-
freunds verdient!

§. 8.

Es ſey mir daher erlaubt, in dieſen weni-
gen Bogen einen Verſuch eines Beweiſes zu wa-
gen: daß iener zur Zeit noch von den meiſten
Gerichten angenommene Satz: ein Herr könne
ſeinen Diener deswegen, weil ſeine Dienſte
nicht mehr nöthig ſind, oder die von ihm
bekleidete Bedienung aufgehoben wird, oder
überhaupt, weil der Herr Urſachen dazu zu
haben glaubt, zu ieder Zeit auf eine der
Ehre des Bedienten unnachtheilige Art di-
mittiren, weder den Rechten, noch der Billig-
keit gemäß ſey. Da es nöthig iſt, in beiden Fäl-
len mancherley Sätze vorher feſtzuſetzen, ſo zer-
fällt meine Abhandlung natürlich in zwey Theile.
Der erſte Abſchnitt enthält den Beweis der
Unbilligkeit des angeführten Satzes aus den
Rechten und Geſetzen, in ſo weit ſie hier anwend-
bar ſind (§. 9 — 28.) Der zweite Abſchnitt
beſchäftigt ſich mit ſolchen Gründen, die aus der

Natur der Sache, der Billigkeit und der Betrachtung der bürgerlichen Verhältniſſe unſerer Tage hergenommen ſind.

Erſter Abſchnitt.

Beweis, daß ein Bedienter von ſeinem Herrn nicht nach Gefallen dimittirt werden könne, aus rechtlichen Grundſätzen.

§. 9.

Dimiſſion nenne ich hier im engern Sinn diejenige Handlung, wo ein Herr einen Beamten blos wegen ſeiner Convenienz, ohne eine von Seiten des Beamten durch Verbrechen oder Fehler in ſeinem Dienſt gegebene Veranlaſſung, ehrenvoll verabſchiedet. Dieſer fixe Begriff muß alſo ſehr wohl unterſchieden werden von der Dimiſſion im weitern Sinn, worunter alle Arten von Dienſtentlaſſungen, namentlich auch Caſſation und Remotion begriffen werden. Leztere ſetzen immer von Seiten des Beamten einen Fehler voraus, es mag nun ſolcher in einem Betrug, Nachläßigkeit oder Untüchtigkeit zu Verwaltung eines Dienſtes beſtehen. Sobald man aber

aber Dimiſſion im eingeſchränktern Sinn nimt, ſo darf keine dieſer Urſachen vorhanden ſeyn. Erſtere ſind Strafen vorhergegangener Fehler, leztere aber nicht.

§. 10.

Um nicht aus einem falſchen Geſichtspunkt beurtheilt zu werden, iſt es äuſſerſt nöthig, hier zu erinnern, daß ich in dieſer Abhandlung blos von der Dimiſſion in dem oben angeführten engern Sinn rede, ohne mich auf irgend eine andere Art von Dienſtaufhebung einzulaſſen. *) Ohne mein Erinnern wird man auch wohl vorausſetzen, daß ich hier nur von eigentlichen Aemtern, oder von officiis perpetuis handle, wofür man der Regel nach heut zu Tage alle Aemter halten muß, **) die nicht blos zu einem beſtimm-

*) Wer über dieſe Materie im Allgemeinen mehr wiſſen will, mag folgende Schriften nachſchlagen:

Phil. Ad. Munchhauſen Diſſ. de iure miniſtrorum exigendi a principe dimiſſionem. Halae 1716.

Jac. Raue Diſſ. de iure officii imprimis titulo oneroſo collati. Jenae 1766.

Juſt. Henn. Boehmeri diſſ. de iure principis circa dimiſſionem miniſtrorum in Exercit. ad ff. Tom. 3.

Jo. Ulr. de *Cramer* de differentia inter remotionem ab officio et dimiſſionem. In Opuſc. iurid. Tom. IV. no. 21. u. a. m.

**) *Boer.* dec. 149. n. 19.

ten Geſchäft errichtet worden ſind. *) Denn ganz natürlich liegen folgende Fälle ganz auſſer meinem Geſichtspunkt, wenn nemlich

1) die Dauer eines Poſtens durch die Natur des Geſchäfts, zu deſſen Vollziehung er errichtet worden, beſtimmt iſt, oder

2) wenn der Diener nur auf eine gewiſſe Zeit angenommen worden iſt.

3) Wenn er bey Annehmung des Poſtens ſich die ausdrückliche Bedingung hat gefallen laſſen, daß es dem Herrn freyſtehen ſolle, ihn zu ieder Zeit zu dimittiren.

In allen dieſen Fällen, ſo wie überhaupt dann, wenn beſondre Beſtimmungen durch Verträge oder beſondre Landesgeſeze vorhanden ſind, finden die allgemeinen geſezlichen und Billigkeitsgründe nur eine ſubſidiariſche Anwendung und die vorhandenen Verträge ſind die erſte Norm, nach der man ſich in allen und ieden ſtrittigen Punkten richten muß. So hört z. B. in den erſten zwey angeführten Fällen der Dienſt mit Beendigung des Geſchäfts oder Verfluß der beſtimmten Zeit von ſelbſt auf.

§. 11.

*) *Stryck* U. M. Digeſtorum Lib. III. tit. 4. §. 16.

§. 11.

Iſt hingegen die Frage von der Dimiſſion eines Bedienten aus einem beſtändigen Amt — officium perpetuum — ſo glaube ich mit Recht behaupten zu können, daß es keineswegs einem Herrn freyſtehe, den Bedienſteten blos um ſeiner Convenienz willen, oder auch aus der Urſache, weil er den Poſten, welchen ein ſolcher Beamter bekleidet, nicht mehr für nöthig findet, zu dimittiren.

§. 12.

Wenn man Sachen dieſer Art ganz allein nach römiſchen Geſetzen beurtheilen will; ſo läuft man Gefahr, ſehr falſche Schlüſſe zu ziehen, weil man vergißt, wie wenig Aehnlichkeit die Verfaſſung des römiſchen Staats mit der Einrichtung des Unſrigen hat. Bey den Römern waren die Aemter nicht dasienige, was ſie heut zu Tage ſind, eine Quelle des Nahrungserwerbs für einen ganzen Stand, ſondern vielmehr Laſten, denen ſich ieder Bürger unterziehen mußte, und die er höchſtens um der damit verbundenen Ehre willen zu erlangen ſuchte. — Auch war das Band, welches den Römer an ſein Vaterland knüpfte, weit enger als bey uns, der Bürger

hatte weit mehr Antheil an der äußern und innern Staatsverwaltung, genoß auch weit gröſſere auffallendere und unmittelbarere Vortheile aus der bürgerlichen Staats-Einigung und dem Staats-Geſellſchaftsband, als irgend ein Bürger heutzutage genießt. Zur Vergeltung für dieſe mußte er ſich auch den Laſten der Staatsverwaltung unterziehen, d. h. er mußte öffentliche Aemter annehmen. Ganz verſchieden iſt die Verfaſſung unſrer Zeiten; denn heut zu Tage treten zwiſchen dem Staat und dem Unterthan viel andre Verhältniſſe ein, der lezte iſt weit entfernt von dem erſten Glied der langen Kette, und die Vortheile des geſellſchaftlichen Bandes flieſſen ihm nur mittelbar durch viele andere Kanäle zu, wovon jeder einen Theil für ſich ableitet. Staatsämter ſind keine Laſten mehr, ſondern im Gegentheil muß jeder, der ein Amt zu erlangen hofft, ſich durch mühſamen Fleiß, aufgewandte Koſten und viele andere Beſchwerlichkeiten den Weg dazu bahnen.

§. 13.

Demohngeachtet will man die römiſchen Geſeze auf die aufgeworfene Streitfrage anwenden, und daraus darthun, daß es einem Herrn im-

immer freyſtehe, ſeinen Beamten zu dimittiren. Viele der berühmteſten Rechtsgelehrten haben dieſes angenommen, und machen einen Unterſchied zwiſchen Remotion und Dimißion. Jene, ſagen ſie, ſtehe dem Herrn nicht frey, wenn der Bediente nicht durch irgend eine Verſehung dazu Anlaß gegeben habe. Die leztere aber könne dem Bedienten von dem Herrn eben ſo wohl aus Convenienz ertheilt werden, als dieſer das Recht habe, ſie aus dieſer Urſache zu fordern. Mevius *) Sande **) Menoch ***) Berger ****) Cramer *****) und mehrere angeſehene Rechtsgelehrte vertheidigen dieſen Satz, nach welchem auch, wie oben ſchon gedacht, bey der höchſten Reichs- und vielen andern Gerichten geſprochen wird, wie denn auch ſchon Leyſer ******) ein dießfalls dem Leipziger Senat ertheiltes Reſponſum anführt.

*) *Mevius* P. II. Dec. 12. no. 6.

**) *Sande* Lib. V. Tit. X. def. 6.

***) *Menoch*. A. J. Q. Lib. I. quaeſt. 55. no. 4.

****) *Berger* P. II. R. 200.

*****) *Cramer* de different. inter remotionem ab officio et dimiſſionem.

******) Spec. 62. med. 9.

§. 14.

Alle Auskunft, die wir in den römiſchen Geſezen über dieſe Materie ſinden, beſteht in folgenden vier Geſezen:

1) l. 6. §. 6. de excuſationibus.

2) l. 11. §. 3. de Muneribus.
In dieſen heißt es: ein einmal angenommener Arzt könne von der Republick wieder verworfen werden — reprobari poſſe medicum a republica, quamvis ſemel probatus ſit. —

Hingegen ſteht

3) in l. 2. C. de Profeſſ. et Med. mit dürren Worten:
Oratores decreto ordinis probatos, ſi non ſe utiles ſtudentibus praebeant, denuo ab eodem ordine removeri poſſe, incognitum non eſt.

4) l. 5. de Decretis ab ordine faciendis ſagt: non oportere id reſcindi, quod ſemel ordo decrevit, niſi ex cauſa, id eſt, ſi ad publicam utilitatem reſpicit reſciſſio prioris decreti.

Die beiden leztern Geſeze dienen ganz und gar nicht zum Behuf unſrer Gegner, ſondern blos die beyden vorherangeführten, und dieſe ſind

auch

auch würklich der erſte Grund, welchen ſie für ihre Meinung anführen. Wenn man ſie aber anwendet, ohne durch die zwey leztern ihren Sinn genauer zu erklären und zu beſtimmen, und ohne die in dem dritten enthaltene beſondere Vorausſezung: *ſi non ſe utiles ſtudentibus praebeant*, als den einzigen ſpecifiſchen Fall, auf welchen iene geſezliche Beſtimmungen paſſen, anzunehmen; ſo läuft man Gefahr, dem Geſezgeber entweder eine Abſurdität, oder eine unnöthige und ganz überflüßige Wiederholnng Schuld zu geben, wie ſehr leicht gezeigt werden kan.

§. 15.

Zuerſt kommt es nemlich darauf an, wie man das Wort: reprobari verſtehn will. Man muß annehmen, daß es entweder eine Remotion im eigentlichen ſtrengen Verſtand, das heißt: eine Abſezung zur Strafe, oder eine Dimißion im Allgemeinen bedeute. Im erſtern Fall wäre der Sinn der angeführten Stellen folgender: Ein Beamter könne ohne weiters von ſeinem Dienſt removirt d. h. zur Strafe deſſelben entſezt werden. Dieß iſt aber eine Abſurdität, welche auch unſre Gegner verwerfen. Verſteht man aber unter dem Wort: reprobari eine iede

Dimiſsion im allgemeinen nach dem oben §. 9. angenommenen Begriff; ſo wäre die Meinung des Geſezgebers dieſe: ein Beamter könne ſeines Dienſtes immer entlaſſen werden *)

§. 16.

Man ſieht das inconſequente und falſche dieſes Satzes erſt dann ein, wenn man damit das dritte Geſez vergleicht. Unmöglich kan der Geſezgeber dieſen Sinn gewollt haben, denn wozu diente ſonſt in l. 2. C. de Prof. et Med. die Beſtimmung: Es ſey nicht unbekannt, daß ein einmal angenommener Redner, der ſich den Studierenden nicht nüzlich erzeige, wieder abgeſezt werden könne? Wenn ieder Beamter im Allgemeinen ſeines Dienſtes entſezt werden kan, ſo verſteht ſich dieß ia wohl von ſelbſt ohne weitere Anzeige von einem untauglichen? Und wie widerſprechend klingt vollends damit das vierte Geſez: non oportere id reſcindi, quod ſemel ordo decrevit, niſi ex cauſa, id eſt, ſi ad publicam utilitatem reſpiciat reſciſſio prioris decreti?

§. 17.

*) Man erlaube mir, dieſen zweideutigen Ausdruck in Ermanglung eines beſtimmtern hier zu gebrauchen, und darunter Dimiſsion im Allgemeinen, alſo auch Remotion, Caſſation ꝛc. eben ſo wohl als Entlaſſung in Ehren zu verſtehen.

§. 17.

Nimmt man aber mit dem alten Hieronymus de Cavallos *) Leyſern **) und Schiltern ***) an, daß das dritte Geſez eigentlich die Hauptverordnung enthalte, und daß alſo ein Bedienter blos in dem Fall, wenn er untauglich zu ſeinem Dienſte iſt, deſſelben entlaſſen werden könne, ſo ergiebt ſich ein ganz andres Reſultat, und aus den Worten des l. 2. C. de Prof. et Medicis:

ſi non ſe utiles Studentibus praebeant,

erklären ſich die beyden erſtern Geſeze von ſelbſt. Hier hat man nun die Bedingniß, unter der eine Reprobation ſtatt finden kan. Nun können wir alſo auch den Ausdruck: reprobari gar wohl für dimitti nehmen, wie denn auch in der That eine Dimißion wenigſtens den Folgen nach, für den Bedienten eben ſo ſchlimm, als eine Art von Reprobation iſt, und die geſezliche Beſtimmung geht alſo dahin: Ein Beamter kan von ſeinem Amt dimittirt werden (l. 6. §. 6. de excuſ. l. 11. §. 3. de Muner.) wenn er untauglich iſt, oder ſeine

*) Speculum opinionum communium contra communes quaeſt. 425. n. 16.

**) Med. ad Pand. Spec. 62. med. 9.

***) Schilter exerc. ad Pand. 37. §. 148.

ſeine Pflicht nicht thut (l. 2. C. de Profeſſ. et Med.) auſſerdem aber nicht, weil dasienige, was einmal beſchloſſen worden iſt, nur aus wichtigen Gründen wieder aufgehoben werden darf (l. 5. de Decr. ab ordine fac.) Eine Verordnung, welche der Natur der Sache, der Billigkeit und der Vernunft ganz gemäß iſt.

§. 18.

Wollen wir aber unter dem Wort *reprobari* durchaus eine Remotion im eigentlichen Verſtand verſtehen, ſo enthält auch dieß nunmehro keinen Widerſpruch mehr, ſo bald wir nur die beyden lezten Geſeze nicht auſſer Acht laſſen. Nun wäre alſo in den angeführten Geſezen blos der Saz enthalten: Ein ungeſchickter Beamter kan ſeines Dienſtes entlaſſen werden. Von einer Dimißion in Ehren eines tauglichen Beamten wiſſen aber alle dieſe Geſeze gar nichts, und es läßt ſich mit Grunde ſchlieſſen, daß ſie unerlaubt ſey, weil ſonſt die beſondere Beſtimmung wegen untreuer Beamten eine überflüßige Tavtologie wäre.

§. 19.

Die Gegner unſrer Meinung ſcheinen aber ſelbſt

ſelbſt eingeſehen zu haben, daß die römiſchen Geſeze theils hieher nicht paſſen, theils gerade das Gegentheil ihres aufgeſtellten Satzes vertheidigen. Sie nehmen daher ihre Zuflucht zu einem zweyten Grunde, den man lange nachgebetet hat, ohne ihn eigentlich zu analyſiren. Dieſer beſteht darinn: die Dienſte müſſen heutiges Tages als Privilegien und Gnadenbezeigungen angeſehen werden, die iemanden ertheilt worden ſind, und von dem Ertheiler wieder aufgehoben werden können.

§. 20.

Allein fürs erſte kan ich mir keine windſchiefere, unrichtigere und ſonderbarere Vergleichung gedenken, als die zwiſchen einem Dienſt und einem aus Gnaden ertheilten Privilegium, fürs zweyte wäre auch ſelbſt dann, wenn ich meinen Gegnern dieß zugeben wollte, die vermeintliche Schlußfolge: daß es einem Herrn freyſtehe, ſeinem Beamten die Dimißion zu ertheilen, wenn er ſolches ſeiner Convenienz gemäß findet, noch eben ſo wenig bewieſen als vorher.

§. 21.

Schon Leyſern *) ſcheint dieſer Vergleich nicht

*) Spec. 62. medit. 12.

nicht recht behagen zu wollen. Und in der That kan ich mir ohnmöglich vorſtellen, wie man auf irgend eine vernünftige Art dieſe Begriffe vereinigen will. Dienſtertheilungen ſollen Arten von Privilegien, ſollen Gnadenbezeigungen ſeyn! Ein Beamter, der ſich ſeine ganze Jugend hindurch auf Schulen, Univerſitäten und ſonſten mit großen Koſten, mit Aufopferung ſeiner beſten Jahre zu einem Amt tüchtig zu machen geſucht hat, erhält es nach langem Warten, durch vieles Ringen, Rennen, Laufen, und mit Koſtenaufwand, indem doch allemal wenigſtens die nirgendwo unbeträchtliche Gebühren für das Decret öffentlich bezahlt werden müſſen; Er widmet ſeine Zeit den mühſamſten Arbeiten für ſeinen Herrn, erhält von dieſem dagegen eine jährliche Beſoldung, die oft kaum zu ſeinem nothwendigſten Lebensunterhalt hinreichend iſt, und dieſe faſt durchaus unverhältnißmäßige Belohnung ſoll er noch überdieß für eine große Gnade, für eine bloße Wohlthat erkennen? — Gewiß, das widerſinnige dieſer Behauptung fällt von ſelbſt zu ſehr in die Augen, als daß es nöthig wäre, darüber nur ein Wort zu verlieren.

§. 22.

§. 22.

Weit natürlicher iſt es daher, wenn wir zwiſchen dem Dienſtverleiher und dem Bedienſteten einen Vertrag annehmen, der aber dem leztern weit läſtiger iſt, als dem erſtern. Jeder, der eine Bedienung anzunehmen Willens iſt, muß ſich durch Fleiß, Geſchicklichkeit, und ſchwer- auch koſtbar zu erwerbende Kenntniſſe dazu tüchtig machen, und für ieden Fehler, den er in ſeiner Amtsverwaltung begeht, haften. Iſt er aber einmal bis zu ſeinem Ziele durchgedrungen; ſo iſt nichts billiger, als daß er dafür eine beſtimmte, ſtete Verſorgung auf Lebenszeit erhält, und einige Vorzüge vor dem Dienſtertheiler erhält, wenn er ſich derſelben nicht ausdrücklich begiebt, ein Fall, der eine Ausnahme von der Regel macht. Doch wir werden davon weiter unten im zweiten Abſchnitt §§. 42. 43. 44. zu reden Gelegenheit finden.

§. 23.

Wenn wir aber auch von dieſer Theorie abſtrahiren und mit unſern Gegnern annehmen wollten, daß iede Dienſtertheilung eine Art von Privilegium, eine Wohlthat ſey; ſo wäre ſie doch auf ieden Fall nach denen §. 21. und 22. angeführten Umſtänden immer ein beneficium titulo

one-

oneroſo acquiſitum, *) eine Wohlthat, die nicht ganz einſeitig iſt, und wobey eine Art von Vertrag zum Grunde liegt. Die Aufhebung eines ſolchen Privilegiums ſteht aber nach der einſtimmenden Meinung aller Rechtsgelehrten nicht in der Macht des Ertheilers. Noch richtiger iſt diejenige Meinung, welche behauptet, daß überhaupt alle Privilegien, der Regel nach nicht widerrufen werden können, ſie mögen gratiöſe oder conventionelle ſeyn. **) Dieſer Satz beruht auf folgenden unwiderleglichen Gründen:

1) iſt ein Landesherr ſo gut an die Verträge mit ſeinen Unterthanen gebunden, als ein Privatmann, und er hat noch weit mehr Urſache, als irgend ein anderer, ſein gegebenes Wort zu halten, wenn er nicht eine üble Meinung von ſich erwecken will.

2) Erhält man das Eigenthumsrecht auf eine Sache eben ſowohl durch Schenkung, als durch einen läſtigen Titel, z. B. Kauf oder Tauſch.

3) Sind

*) Leyſer l. c.

**) *Leyſer* ſpec. 50. med. 10.
Wernher p. 3. obſ. 377.
Hahn in claſſ. opinionum iuridicarum p. 51.
Gebauer ſingularia de privilegiis §. 20.
Hommel in rhapſodia quaeſtionum obſ. 469.

3) Sind Privilegien nicht nach eben dem Maaſsſtab abzumeſſen, wie andere Geſetze, welche keiner Annahme von Seiten der Unterthanen bedürfen, und auch ohne dieſe gültig ſind, ſondern ſie ſezen eine Acceptation von dieſen voraus, weil Wohlthaten bekanntermaſſen niemanden aufgedrungen werden können. *)

4) Kann unmöglich in der Regel vermuthet werden, daß ſie als Precarium, oder unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der Widerruf dem Ertheiler frey ſtehen ſolle, ertheilt worden ſeyen. Beides iſt Ausnahme, welche in jedem einzelnen Fall erwieſen werden muß.

5) Gäbe es zu unzählichen Chicanen und zu einer ſchwankenden Unbeſtimmtheit Anlaß, wenn man annehmen wollte, daß ein Unterſchied zwiſchen günſtigen und ungünſtigen Verträgen eines Fürſten zu machen ſey, denn

*) *Gebauer* Singularia de privilegiis §. 50.
„Sive princeps beneficium offerat, ſive hic preces „fundat, concedens annuat, poſtquam voluntatum „facta eſt unitio, pactum exſurgit, cui naturali, gen-„tium, noſtro iure eadem eſt vis et poteſtas, quae „contractibus. At inquies, pactum eſt gratuitum. „Num vero contractus benefici non ſunt contractus?

es würde nicht an Gelegenheit fehlen, jeden Vertrag für einen läſtigen und ungünſtigen zu erklären. *)

§. 24.

Der blendendſte Grund für die gegentheilige Meinung iſt aber der dritte. Wenn wir auch einen Vertrag zwiſchen den Dienſtertheiler und dem Bedienten annehmen, ſo muß doch, ſagen die Gegner, dem erſten eben ſo viel Recht zuſtehen, als dem zweyten. Nun geſteht man aber dem Bedienten zu, daß er bey einer anderwärts zu hoffenden Verbeſſerung ſeiner Umſtände die Freiheit habe, ſeinen Dienſt niederzulegen, warum ſoll im umgewandten Fall dem Herrn das Recht abgeſprochen werden können, ſeinen Bedienten um beſſerer Convenienz willen zu dimittiren? Was dem einen recht iſt, muß auch dem andern billig ſeyn, und bey einem zweyſeitigen Vertrag haben beide Contrahenten gleiche Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 25.

Nun haben ſich zwar viele Rechtsgelehrte, und unter dieſen auch Leyſer **) ſehr viele Mühe gege-

*) Leyſer Spec. 41. med. 6.

**) Spec. 62. medit. 10.

gegeben, zu behaupten, daß einem Beamten nicht freyſtehe, ſeine Entlaſſung zu fordern. Allein es würde ganz unbillig ſeyn, dieſes mit ihnen anzunehmen. Im Gegentheil muß man einen Beamten dieſes Recht unter einigen kleinen Einſchränkungen immer einräumen. Allein demohngeachtet läßt ſich hier keine Gleichheit zwiſchen einem Herrn und einem Diener annehmen, ſo bald man nur mit etwas unbefangenem Aug ihre Verhältniſſe betrachtet. Der Diener wird durch ſeine Dimiſſion unglücklich gemacht, und findet ſchwerlich ſo bald wieder Verſorgung und Brod, dem Herrn aber kan es an einem andern tüchtigen Beamten nicht ſo leicht fehlen. — Aeuſſerſt ſelten wird ein Diener, der in einem Amt, wovon er leben kan, ſteht, ohne hinlängliche Urſache dem Herrn den Dienſt aufkündigen. Dieſer hat alſo auch in dieſer Hinſicht nichts dabey zu risquiren, daß dem Beamten dieſe Freiheit zuſtehet. Müßte aber dieſer wider ſeinen Willen bleiben, ſo würde er durch die Dienſtannahm zum Leibeigenen gemacht, der ſich alles gefallen laſſen müßte. Und dann würde ieder für thörigt zu achten ſeyn, der nicht lieber Schornſteine fegen, als ſich dem Dienſt des Staates oder einer Herrſchaft widmen wollte. Wenn der Diener den

Willen des Herrn nicht befolgt, und ſich widerſpenſtig gegen ihn bezeigt, dann koſtet es dem Herrn ſehr wenig Mühe, ſeiner los zu werden, er hat Urſache zur Dimiſſion, und Niemand in der Welt wird ihm etwas in den Weg legen. Wie ſoll aber der Diener, wenn er von ſeinem Herrn unbillig behandelt wird, zurecht kommen, wenn es ihm nicht frey ſtehet, ſeine Entlaſſung zu fordern; wenn er erſt mit ſeinem Herrn proceſſiren ſoll, ob dieſer verbunden ſey, ihn ſeiner Dienſte zu entlaſſen? Wie viele Vortheile hat nicht allemal der Größere vor dem Kleinern voraus? Ueber dieſes wird heutiges Tags allemal mit einem geringen Dienſt, der ſeinen Mann nicht ernährt, angefangen, in der Hoffnung, daß man dadurch zu weitern Beförderungen einen Anſpruch erlange. Es wird dieſes gleichſam als eine ſtillſchweigende Bedingniß vorausgeſetzet. Wenn nun der Herr dieſe nicht erfüllet, und einen brauchbaren Diener auf dem Poſten, wo er mit Kummer leben muß, oder wohl gar ſein eignes Vermögen zuzuſetzen gezwungen iſt, ſitzen läſſet, kan man es dieſem verdenken, daß er ſeinen Dienſt aufkündiget, wenn er anderwärts eine beſſere Unterkunft findet? — Doch die weitere Ausführung dieſer Gründe muß mehr aus der Billigkeit,

keit, als aus den Rechten hergenommen werden, und ich verſpare ſie daher auf den zweiten Abſchnitt §§. 42. 43. 44.

§. 26.

Genug indeſſen, daß aus dem bisher geſagten mit allem Grund bewieſen worden, daß auch aus rechtlichen Grundſätzen die Meinung der Gegner hinlänglich widerlegt werden könne, und daß unſer Grundſatz, den mit uns Schilter, *) Leyſer, **) Stryck ***) und mehrere Rechtsgelehrte annehmen, der Natur der Sache gemäs, und auch mit dem römiſchen Recht übereinſtimmend ſey.

§. 27.

Wenn nun aber dieſes in dieſer Materie nur eine ſehr dürftige und magere Auskunft gewährt, und man nur analogiſche Schlüſſe daraus nehmen kan; ſo nimmt die Sache eine andre Wendung, da ſich ein teutſches Geſetz findet, das weit deutlicher ſpricht, als iene angeführten römiſchen, und aus welchem man mit weit mehr Grund eine Entſcheidung dieſer Streitfrage mit Hülfe einer richtigen Analogie hernehmen kan.

*) Exercit. ad Pand. 37. §. 143. 144.

**) Spec. 62. med. 10.

***) Uſus mod. D. L. III. tit. 4. §. 16.

Wie entbehrlich werden uns nun alle iene Spitzfindigkeiten? — Ein ſolches Geſetz iſt in einer Stelle der allerneueſten Wahlkapitulation Art. XXIV. §. 10. vorhanden.

§. 28.

In dieſer wird die aufgeworfene Streitfrage in Anſehung der Reichshofräthe von den Geſetzgebern des teutſchen Reichs gerade ſo entſchieden, wie wir ſolche in Anſehung aller und ieder Beamten beantwortet haben. *) So lange wir alſo noch kein eignes Geſetz haben, welches die Rechte und Verbindlichkeiten der Herren und Diener in dieſem Stück genauer entſcheidet; ſo muß vermöge der Gleichheit der Entſcheidungsgründe ienes Geſetz als eine feſtgeſetzte geſetzlich authoriſirte Norm auch auf alle und iede niedere Beamte mit Recht angewendet werden können.

§. 29.

Ich gehe noch weiter, und behaupte, daß nicht nur dieienigen Gründe, welche zu obiger Beſtimmung

*) Art. XXIV. §. 10.
Auch ſoll kein Reichshofrath ſeiner Stelle anders, als nach vorhergegangener rechtlichen Cognition und darauf erfolgtem Spruche Rechtens entſezt werden.

mung in der Wahlcapitulation Anlaß gegeben haben mögen, ſondern noch weit mehrere bey einem geringern Beamten Platz greifen. Ein Reichshofrath kann nicht von ſeinem Dienſt leben, er dient mehr um der Ehre, als um des Brodes willen, und wenn er auch ſeinen Dienſt verliehrt, ſo ſind ihm deswegen bei weitem noch nicht alle Quellen zu ſeinem Unterhalt benommen. Einem Beamten niederer Claſſe wird hingegen in gleichem Fall faſt alle weitere Ausſicht zu ſeiner Verſorgung benommen, es wird ihm beinahe Waſſer und Luft unterſagt, und er hat weiter keine Ausſicht zu ſeinem künftigen Lebensunterhalt vor ſich, als — betteln, ſtehlen oder erhungern, wenn ihn nicht ein beſonders glücklicher Zufall aus ſeiner unglücklichen und bedauernswürdigen Lage reißt.

§. 30.

Die richtige Theorie in dieſer Materie iſt alſo folgende.

Bey einem vorkommenden Fall muß zuerſt immer

a) auf beſondere Verträge

b) auf beſondre Landes-Geſeze geſehen werden.

Hat ſich der Beamte in einen ihm ſchädlichen Vertrag eingelaſſen, hat er ſich dazu verſtanden, daß ihn der Herr nach Gefallen entlaſſen könne; ſo mag er die Folgen ſeines Leichtſinns und ſeiner Unbeſonnenheit tragen. Iſt aber dieß der Fall nicht, ſo wird auf beſondre Landes Geſeze Rückſicht genommen werden müſſen, und ſchweigen dieſe, ſo iſt aus den allgemeinen Rechten der Fall ſo zu entſcheiden, wie wir dieſerhalb die geſezlichen Beſtimmungen angeführt haben.

§. 31.

Weit mehrere Gründe zu Beſtärkung unſrer Meinung bieten ſich aber dar, wenn wir unſre heutigen Verhältniſſe und die Billigkeit zu Rath ziehen wollen. Hier muß es iedem einleuchten, daß man einen äußerſt unbilligen, harten, und für die Ruhe iedes Bedienſteten gefährlichen Saz behaupte, wenn man annehmen will, daß einem Herrn die Dimißion ſeines Beamten — ſey es auch immerhin die ehrenvollſte — ſo ſchlechterdings und ohne die wichtigſten und gegründetſten Urſachen frey ſtehe. Und ich ſehe mich daher genöthiget, der Auseinanderſetzung dieſer Billigkeitsgründe einen eigenen Abſchnitt zu widmen.

Zwey-

Zweyter Abſchnitt.

Beweis des aufgeſtellten Satzes aus Grundſätzen der natürlichen Billigkeit.

§. 32.

Seit dem Anfang dieſes Jahrhunderts bis iezt haben ſich die ökonomiſchen Verhältniſſe ieder Stände und der Werth der Lebensbedürfniſſe außerordentlich und auf eine auffallende Art verändert. Die Lebensart unſrer Vorfahren war einfacher, ihre Bedürfniſſe geringer als unſre iezigen. Mit der Veränderung unſrer Lebensart ſtiegen auch unſre Bedürfniſſe. Die Quellen, woraus ſie befriedigt werden ſollten, langten nicht zu. So wie unſre Sitten verfeinerter wurden, wurden ſie auch verderbter. Streitigkeiten, die ſonſt in etlichen Terminen entſchieden waren, wurden iezt verwickelter, man ſah ſich genöthigt, ſeine Einkünfte durch beſſere Benutzung zu vermehren. Rechtsgelahrtheit und Cameralwiſſenſchaft verfeinerten ſich immer mehr, und anſtatt, daß man ſonſten ihre Theorie, ſo weit man ſie brauchte, in wenig Jahren erlernen konnte, ſind ſie iezt zu einem ungeheuren Fach angewachſen, zu deſſen Studium beinahe

ein ganzes Menſchenleben erfordert wird. Eben ſo ſtieg verhältnißmäßig die Cultur aller übrigen Wiſſenſchaften.

§. 33.

Wer nur irgend einen Gran Verſtand, fünf zum Schreiben taugliche Finger und ein nur einigermaſſen zureichendes Vermögen beſaß, wollte noch vor wenigen Jahren nicht Profeßioniſt, nicht Künſtler, ſondern Gelehrter werden. Man fand es bequemer und ehrenvoller, von den Arbeiten ſeines Kopfs und ſeiner Feder, als ſeiner Hand zu leben. Viele Eltern zwangen ihre Söhne zum Studieren, und der Gelehrtenſtand, in ſo ferne ieder Studierter darunter begriffen werden kan, mehrte ſich von Tag zu Tage zuſehends. Die allgemeine Studierſucht nahm ſo ſehr überhand, daß es am Ende an Verſorgungen für die Studierten fehlt, und man auf iedes Amt mit Fug und Recht zehn bis zwölf Candidaten rechnen darf, welche indeſſen, wenn ſie nicht ſelbſt eigenes Vermögen beſitzen, oder andere Hülfsquellen haben, gezwungen ſind, ihr Leben in der traurigſten Lage hinzuſchmachten, und den Künſtler und Handwerker zu beneiden,

der

der von ſeiner Hände Arbeit immer leben kan, ſobald er nur arbeiten will.

§. 34.

Es erfordert weit mehr als ſonſt, ſich unter ſo vielen Competenten durch etwas vorzügliches auszuzeichnen. Das Studium der Wiſſenſchaften iſt eben durch ihre fleißigere Bearbeitung für den erſchwert, der es nicht vermag, ſich die nöthigen Hülfsmittel dazu anzuſchaffen. Um mehr als etwas mittelmäßiges zu leiſten, muß er doch immer das ganze Feld der Wiſſenſchaften durcharbeiten, theils um ſich die nöthigen Vorkenntniſſe zu einem Fach zu erwerben, theils auch deswegen, weil er nicht zum voraus weiß, welches einzelne wiſſenſchaftliche Fach einſt ihn ernähren ſoll. Wir wollen hier nur die Rechtsgelehrſamkeit zum Beyſpiel annehmen. Wie viele einzelne Szienzen begreift ſie nicht unter ſich? Wie viel Geld- Zeit- und Fleißaufwand iſt nicht zu ihrem Studium erforderlich? Das alte Epigramm Sebaſtian Scheffers *) findet alſo noch immer mit Recht ſeine Anwendung:

Qui

*) Sebaſt. Scheffers Epigramm. Lib. II.

Qui cupit immenſi perplexa volumina iuris
diſcere, nec rabulae munus habere foro,
plumbeus hunc *podex*, *argentea pera*, *metallo*
et *caput e chalybis frigidiore* decent.

Freylich braucht mancher das alles nicht, ſondern nur die argenteam peram und ein gutes Schürzenpatronat, um bey dem leerſten Kopfe ſein Fortkommen zu finden, aber das ſollte immer nur Ausnahme ſeyn, und wehe dem Staat, wo es zur Regel geworden iſt!

§. 35.

Kommt nun der iunge Studierte oder Gelehrte, wenn man ihn denn ia ſo nennen will, von der Univerſität zurück, wo ſein Beutel um ſehr vieles leichter geworden iſt, ſo hat er eine Menge Definitionen, Diſtinctionen, Axiomen ꝛc. im Kopf, die zwar an und für ſich recht gut ſind, die er aber iezt erſt durch vieles Digeriren läutern und anzuwenden lernen muß. Unterdeſſen zehrt er aus ſeinem eigenen Beutel oder hat höchſtens die Zubuſſe eines kleinen Verdienſtes, und ſo muß er ſich erſt zum practiſchen Gelehrten bilden, und ſich viele hundert abſchlägliche Antworten nicht verdrieſsen laſſen, bis er endlich

ein mittelmäßiges Amt erhält, von dem er oft nur mit Hülfe einer guten Oekonomie ſtandesmäßig leben kan.

§. 36.

Nun hat er ein Glück erlangt, das vielen vielleicht erſt nach langen kummervollen Jahren zu Theil wird. Seine erſte Pflicht iſt nunmehr, ſich in ſeinem neuen Amt zu orientiren d. h. ſich mit ſeinen Arbeiten, ſeinen Verhältniſſen und Pflichten bekannt zu machen. Dazu braucht er wieder neue Hülfsmittel, eine eigne Bibliotheck für ſein Fach und dergl. und darf vielleicht eine zwey- oder dreyjährige Beſoldung anwenden, ohne der Sache eben zu viel zu thun. Er widmet ſich iezt ganz ſeinem Amt, giebt viele andre Connexionen auf, die ihm vielleicht ein anderes Etabliſſement hätten verſchaffen können, und bleibt in allen andern Wiſſenſchaften, die nicht eigentlich in ſein Amt einſchlagen, weit hinter ſeinen Zeitgenoſſen zurück, weil er ſie nicht zu bedürfen glaubt,* und ihm das eigene Studium ſeines Fachs und ſeine Berufsgeſchäfte keine Zeit dazu laſſen, auch andre Kenntniſſe nebenbey auszubilden, oder ein Gewerb zu erlernen, wobey er allenfalls ſein Brod verdienen könnte.

§. 37.

§. 37.

Unter vielen hundert Aemtern wird heutiges Tages nicht leicht ein einziges gefunden werden, wobey ſich ein Bedienſteter ein nahmhaftes Vermögen, oder auch nur ſoviel zurücklegen könnte, daß er im Stande wäre, nach einiger Zeit von dem erſparten Vermögen bequem zu leben. Die Beſoldungen ſind in den ältern Zeiten feſtgeſezt worden, wo die menſchlichen Bedürfniſſe noch lange nicht ſo manchfaltig, und ihre Preiſe noch nicht ſo übermäſig hoch waren, als gegenwärtig. Vielmehr finden ſich jezt viele Dienſte, wobey der Beamte, beſonders ein Anfänger alle Jahre noch Intereſſen ſeines eigenen Vermögens zuſezen muß. Will er alſo als ein ehrlicher Mann beſtehen, ſo muß er ſeine Einnahme nnd Ausgabe genau gegeneinander abwägen, mit ökonomiſchen Maasſtab die Einrichtungen in ſeinem ganzen Haushalten machen, und glücklich genug iſt er, wenn ſeine Einkünfte zu Beſtreitung ſeines nothwendigen Unterhalts hinreichen.

§. 38.

So hat nun ein Beamter ſein Amt zehn, zwanzig, dreyſig Jahre mit allem erſinnlichen

Fleiß

Fleiß und möglichſter Treue verwaltet, hat nichts, oder doch nicht viel erſpart, und iſt in Staatsdienſten ergraut; — auf einmal fällt es ſeinem Herrn ein, ihm die Dimiſſion zu geben. Von ſeinem eigenen Vermögen kann er nicht leben, ein andres Amt findet ſich nicht für ihn, auch iſt er nur dem Fach gewachſen, welches er bekleidete, und zu alt, um ſich noch in ein anderes einſtudieren zu können. Wie bedauernswürdig iſt nicht ſeine Lage? wie trüb ſeine Ausſichten in die Zukunft, wo ihn ein dürftiges Alter zum Lohn für zwanzig bis dreyſig in Staatsdienſten mühſam und unter beſtändiger Arbeit zugebrachte Jahre erwartet, wenn das Schickſal ihm nicht beſonders wohl will, und ihm einen auſſerordentlichen Ausweg zeigt.

§. 39

Wenn er aber, wie dies bey weitem der gewöhnlichſte Fall iſt, noch oben drein eine oft zahlreiche Familie hat, ſo wird ſeine Lage nicht nur traurig, ſondern entſezlich und fürchterlich. Auſſer Stande ſich ſelbſt, geſchweige noch ſeine Familie zu erhalten, auſſer Stande, ſeine Kinder zu erziehen, und ſie zu nüzlichen Staatsbürgern zu bilden, muß der Unglückliche nothwendig ver-

zwei-

zweifeln, und mit Thränen bereuen, daß er ſeine beſten Lebensjahre dem Staat oder einem undankbaren Herrn aufopferte, der ihn jezt zum Lohn für lange treugeleiſtete Dienſte im Alter ſeines Lebens gleichgültig darben ſieht; er muß den Schuſter und Schneider beneiden, welchen ihre Profeſſion doch immer den nothdürftigen Unterhalt verſchaft, ſo lang es noch Ahle und Nadel auf der Welt giebt.

§. 40.

Dieſes Bild iſt zwar nur aus dem mittlern und niedern Stand hergenommen, und ſcheint auf den höhern Staatsdiener nicht zu paſſen. Allein, wenn auch der höhere Staatsbediente nicht ſo leicht dem Mangel und der drückenden Armuth ausgeſezt iſt, als der niedere, ſo iſt doch eine Dimiſſion für ihn nicht weniger kränkend. Selbſt Armuth ſchmerzt einen edlen Mann nicht ſo ſehr, als das Gefühl, verkannt zu werden. Dieß iſt um ſo eingreifender, je mehr ein Mann ſich bewußt iſt, ſein Amt mit Treue und Redlichkeit verwaltet zu haben. Uibrigens giebt es mehr Beamte von mittlerem und niedrigern Stand, als vornehme Staatsbediente, jenes oben aufgeſtellte Bild iſt das alltäglichere, das gemeinſte, zu

dem man die meiſten Originale findet, und verdient alſo am meiſten die Beherzigung jedes Menſchenfreunds.

§. 41.

Aus dem bisher vorgetragenen ergiebt es ſich ſchon ohne weitere Ausführung, wie billig es ſey, daß der Staat ſeine langgedienten Diener in ihrem Alter und im Fall der Unfähigkeit zu ferneren Dienſten verſorgen müſſe. Im Oeſterreichiſchen iſt auch, wie oben ſchon geſagt, deswegen eine nachahmungswürdige Verordnung vorhanden, und die franzöſiſche Nationalverſammlung hat die Billigkeit der Vorſorge für alte treue Staatsbediente ebenfalls eingeſehen. Noch einleuchtender wird dieſe Pflicht des Staats, wenn man in Erwägung zieht, was oben in §§. 2. und 3. der Einleitung gezeigt worden iſt, daß Staatsdienſte aus bloſer reiner Vaterlandsliebe nicht mehr von dem teutſchen Staatsbürger gefordert werden können, ſondern daß ſie blos in der Abſicht geleiſtet werden, um ſich dadurch den nothwendigen Lebensunterhalt zu verſchaffen.

§. 42.

Es wird nöthig ſeyn, ehe ich weiter gehe, einen Einwurf der Gegner zu beantworten, den ich ſchon oben im erſten Abſchnitt §§. 24. 25. berührt, deſſen weitläuftigere Beantwortung ich aber bis hieher verſpart habe, nemlich den Satz: daß es dem Herrn eben ſowohl freyſtehen müſſe, ſeinen Beamten zu dimittiren, als dieſem das Recht zuſteht, ſeine Entlaſſung von dem Herrn zu verlangen.

§. 43.

Es gehört ſehr wenig dazu, dieſen Einwurf zu entkräften. Ein Herr, deſſen Beamter ſeine Entlaſſung begehrt, hat weiter kein Intereſſe dabey, als daß er ſich unter zwanzig Subjecten eines ausſucht, und den erledigten Dienſt aufs neue damit beſezt. So lange die Verhältniſſe unſerer Zeit eben ſo bleiben, wie ſie gegenwärtig ſind, kann es ihm unmöglich daran fehlen. Im Gegentheil lauern wohl immer zwanzig bis dreyſig taugliche Competenten auf jeden Dienſt, und dünken ſich glücklich, wenn ſie ſolchen, oft nicht einmal unter ſo günſtigen Bedingungen, als ihre Vorgänger erhalten. Nicht leicht iſt der Fall

vor-

vorhanden, daß es einem Staat an Candidaten des Rechts, der Theologie und der Medicin fehlt, und ſollte dieß auch würklich ſeyn, ſo werden andere Staaten gar gerne damit aushelfen.

§. 44.

Der Herr verliert alſo nichts, wenn ein Beamter aus ſeinen Dienſten tritt. Wie ganz anderſt aber iſt der Zuſtand eines Bedienten, der von ſeinem Amt dimittirt wird? Dieſer wird wie ſchon oben gezeigt worden iſt, dadurch in unüberſehbares Elend geſtürzt. Sobald jemand ohne Beſtimmung einer gewiſſen Zeit für beſtändig zu einem Amt angenommen worden iſt, macht er ſeine Einrichtung in ſeinem Privatleben, ſeiner Zeit, ſeinen Studien, ſeiner Heyrath, ſeiner Kindererziehung ꝛc. ꝛc. nach der Beſchaffenheit ſeines bekleidenden Amtes, und unter der natürlichen Vorausſetzung, daß ihm dieſe Stelle mit Recht nicht wieder entzogen werden könne, wenn er ſich nicht derſelben durch Verbrechen, Betrug, Nachläßigkeit, Ungeſchicklichkeit u. ſ. w. durch ſeine Schuld unwürdig macht.

§. 45.

In Anſehung der Zeit, der Studien ꝛc. ꝛc.

habe ich ſchon oben §. 35. und 36. gezeigt, daß ein Beamter, der ſein Fach ganz und ehrlich ausfüllen und ſich ſeinen Berufsgeſchäften im eigentlichen Verſtand widmen will, groſſe Ausgaben in Anſehung der Hülfsmittel nöthig hat; daß er durch ſeine Amtsgeſchäfte die Zeit verliehrt, welche er ſonſt dazu hätte widmen können, ſich noch zu einem andern Amt, Stand und Gewerbe die nöthigen Fähigkeiten und Kenntniſſe zu erwerben. Unter dieſer Beziehung ſey es mir hier nur noch erlaubt, etwas weniges von dem Einfluß, den die Vorausſetzung von der beſtändigen Dauer eines Amtes auf die Heyrathen und Kindererziehung eines Bedienten haben kan, und der Regel nach würklich hat, hier kürzlich zu bemerken.

§. 46.

Man nehme den ſehr möglichen oder vielmehr gewöhnlichen Fall an, daß ein Competent zu einem Amt nach heutiger Sitte ſich ſchon vorher mit einem Mädchen verſprochen habe, welche eben nicht reich iſt. Wenn er einen Dienſt erhält, heyrathet er ſie, unter der Vorausſetzung, daß er von dem Ertrag deſſelben

eine Familie mit Hülfe guter Oekonomie werde ernähren können. Würde er auch nur von ferne ahnden, daß ihm dieſe Nahrungsquelle wieder entzogen werden könnte, ſo müßte er ſchlecht oder zum wenigſten unbeſonnen handeln, wenn er auf Geradewohl das Loos ſeiner Geliebten an das ſeine ketten, und auf eine ungewiſſe Dauer ſeines Dienſtes ſich mit einem Weib und einer Familie beläſtigen wollte. Blos die Ueberzeugung, daß ihm ſein Amt und Brod nicht wieder genommen werden könne, hat ihn zu ſeiner Heyrath bewogen, und ſobald ihm ſolches wieder durch einen willkührlichen Einfall ſeines Herrn entzogen wird, iſt ſeine Lage die traurigſte, welche man ſich nur immer denken kan.

§. 47.

Noch weit mehr äuſſert ſich aber dieſe Würkung in Anſehung der Erziehung ſeiner Kinder. Nach dem Einkommen ſeines Dienſtes richtet er ſich in Anſehung dieſer, und giebt ſeinen Kindern vielleicht eine koſtbarere Erziehung, beſtimmt ſie zu Studien oder zu einer andern Lebensart, welche groſſen Aufwand erfordert. Dieß würde er nicht gethan haben, wenn er mit einiger

Wahrſcheinlichkeit hätte vorausſehen können, daß die Summe ſeiner Einkünfte nicht immer die nemliche bleiben würde. Er würde in dieſem Fall nicht ſo viel auf ſeine Kinder gewendet haben. — Und dieſe werden nun um ſo unglücklicher, ie härter es iſt, vom Wohlſtand zur Armuth herabzuſinken; ie weniger ſie zu den Beſchwerden der drückenden Dürftigkeit gewöhnt ſind, und ie gemächlicher vorher ihr Leben; ie feiner ihre Erziehung war, ſo lange ihr Vater noch im Schooſe des Reichthums und des Glücks, oder wenigſtens der Wohlhabenheit war.

§. 48.

Daß aber ein Beamter, der von einer Herrſchaft auch in Ehren dimittirt worden, nicht leicht wieder Unterkunft finden kann, läßt ſich ſehr leicht daraus begreifen, weil er

1) in ſeinem vorigen Dienſt ſchon alt geworden iſt.

2) Zu keinem andern Fach, als demienigen, welches er vorhin bekleidete, gebraucht werden kan, und

3) das gewöhnliche Vorurtheil, daß ein Dienſtent-

entlaſſener an ſeiner Dimiſſion ſelbſt ſchuld geweſen ſeyn müſſe, ihn an ſeinem Fortkommen hindert.

Die beiden erſten Gründe ſind ſchon aus dem oben geſagten klar, es ſey mir daher erlaubt, nur den leztern hier zu berühren.

§. 49.

Schon Schilter *) hat ſehr richtig bemerkt, daß die Dimiſſion eines Bedienten ohne Urſache immer etwas ſchimpfliches für ihn an ſich habe, und dieß iſt aus der Natur der Sache leicht einzuſehen. Der Billigkeit und der Regel nach ſollte ieder Herr einen geſchickten und treuen Beamten ſchätzen, und auf ſeine Beybehaltung Mühe und Sorgfalt verwenden. Denn, wenn er auch wieder einen andern tüchtigen Mann an ſeine Stelle erhält, ſo vergehen doch Jahre, ehe ſich der neuangenommene Diener wieder eben ſo eingeſchoſſen hat, als der vorige. Man hat daher im allgemeinen keine Urſache zu glauben, daß ein Herr ſeinen Beamten ohne hinlängliche von Seiten des leztern gegebene Urſache verabſchie-

*) Exercit. ad Pand. 37. §. 143.

den werde. Thut er es dennoch, und die Dimiſſion iſt auch der Ehre des Beamten ohnnachtheilig, ſo vermuthet man, daß der Herr ſolchen aus Mitleid oder beſondern Beweggründen ſchonen- und durch ſtrenge Unterſuchung und Caſſation nicht ganz unglücklich habe machen wollen. Man kan die Ausnahme nicht vorausſetzen, daß der Herr vielleicht ein eigenſinniger, launichter oder ungerechter Mann ſey, der ſeinen Diener nur deswegen nicht länger behalten will, weil er ſeinem Eigenſinn, Launen und ungerechten Zumuthungen nicht fröhnen, oder ſich nicht zum niedrigen Schmeichler herabwürdigen will. Und doch iſt dieſer Fall vom Hof des Fürſten an bis zum Sitz des mittelmäßigen Edelmanns herab gar oft zu finden. Deswegen ſollte man in einem ſolchen Fall ſich genau nach allen Umſtänden erkundigen, ehe man ein Urtheil fällt, und die Wahrheit: der Schein trügt, wohl beherzigen.

§. 50.

Endlich haben noch einige die Rechte und Verbindlichkeiten eines Dienſtertheilers und eines Bedienſteten in Anſehung der Lehre von der Dimiſſion nach eben dem Maasſtab abmeſſen wol-

wollen, wie die Rechte der Herrſchaften und Dienſtboten gegen einander. Keine Vergleichung auf der Welt kan aber unpaſſender ſeyn, als dieſe, wenn man ſie auch nur mit flüchtigem Auge betrachtet. Alles, was von der mühſamen Vorbereitung zu einem Dienſt, von dem dazu nöthigen Geld- und Fleißaufwand, von der Zeitverſäumniß während der Amtsführung, und von der Schwierigkeit, einen andern ähnlichen Dienſt zu erhalten, in Anſehung iedes Beamten geſagt worden iſt, läßt ſich keineswegs auch auf Dienſtboten anwenden. Ueberdem werden dieſe ia gewöhnlicher Weiſe nur auf beſtimmte Zeit angenommen, nach deren Verlauf es ihnen eben ſo wenig an Herrſchaften, als dieſen an neuen Dienſtboten fehlen kan, wenn ſie ſich nicht durch Untreue, Faulheit und üble Aufführung ſelbſt den Weg zu weiterm Fortkommen verſperrt haben.

§. 51.

Aus allen dieſen bisher angeführten Gründen glaube ich den aufgeſtellten Satz: daß es der Regel nach dem Herrn nicht freyſtehe, ſeinen einmal zu einem beſtändigen Amt angenommenen Bedienten ohne äuſſerſt wichtige Urſache zu di-

mittiren, genugſam bewieſen und ausgeführt zu haben. Würklich würde auch das Gegentheil dieſes Satzes die ſchreyendſte Ungerechtigkeit involviren, und es iedem biedern Mann verleiden müſſen, ohne die dringendſte Noth ſein Leben den mühſamen Dienſten des Staats oder eines andern Herrn zu widmen, weil er alle Augenblicke gewärtig ſeyn müßte, die Frucht aller ſeiner Arbeit durch einen eigenſinnigen Einfall ſeines Herrn vernichtet zu ſehen.

§. 52.

Daß es nicht an Männern gefehlt hat, und noch fehlt, die Freymuth und Gerechtigkeitsliebe genug beſaſſen, um die Rechte und Befugniſſe des Bürgers und Dieners zu vertheidigen, zeigen theils die oben angeführten Rechtslehrer, theils auch eine am 2 May 1788. auf die Anfrage:
„ob ein Königl. Bedienter darum, daß ſeine Dien-
„ſte nicht weiter nöthig ſind, und die von ihm
„bekleidete Bedienung überhaupt aufgehoben wird,
„dimittirt werden könne?
ergangene Antwort der Königl. Preußiſchen Geſez-Commiſſion, *) worinn dieß erhabene Tribunal die Sache dahin entſcheidet:

„daß

*) Journal von und für Deutſchland. Jahrgang 1788.

„daß ein Königl. Bedienter darum, daß
„ſeine Dienſte nicht weiter nöthig ſind, und
„die von ihm bekleidete Bedienung über=
„haupt aufgehoben wird, nicht ſchlechthin
„und, ohne ihn wegen des verlohrnen Po=
„ſtens völlig ſchadlos zu halten, dimit=
„tirt werden könne, es wäre denn, daß die
„Dauer des Poſtens durch die Natur des
„Geſchäfts oder durch ausdrücklichen Vor=
„behalt auf eine gewiſſe Zeit eingeſchrän=
„ket worden ꝛc.

§. 53.

Wenn hier mit Recht auch ſogar in dem Fall, wo die Bedienung, welche ein Beamter bekleidet, nicht weiter nöthig iſt, und überhaupt aufgehoben wird, die Dimiſſion deſſelben ohne völlige Schadloshaltung für den verlornen Poſten für unzuläßig und ungerecht gehalten wird, wie weit unbilliger iſt es, dieſes Recht einem Herrn um ſeiner bloßen Convenienz willen zuſprechen zu wollen, und durch dieſen Grundſatz das Glück ſo manches rechtſchaffenen Mannes in die Willkühr ſeines Herrn zu ſtellen? wie ungerecht, einen verdienſtvollen Gelehrten in Anſehung der Gewiß=

heit ſeines Lebens⸗Unterhalts in einen weit ſchlimmern Zuſtand zu verſetzen, als die Magd, oder den Lohnlaquayen, denen es wenigſtens an neuen Herrſchaften nicht fehlt, wenn ſie von ihren vorigen entlaſſen werden?

§. 54.

Auch der Staat gewönne gewiß ſehr viel dabey, wenn die Grundſätze der Königl. Preußiſchen Geſetz⸗Commiſſion überall angenommen wären. Dieß leuchtet ohne weitern Beweis von ſelbſt in die Augen. Die Hofnung einer guten, bleibenden Verſorgung iſt der beſte und vielleicht der einzige Sporn des Jünglings zu Fleiß und guter Aufführung; die Gewisheit einer bleibenden guten Lage erhält den bedienſteten Mann aufrecht unter der Laſt ſeiner drückenden Amtsgeſchäfte, und reizt ihn an, ſeinem Amt mit möglichſter Genauigkeit und unermüdetem Fleiß vorzuſtehen, ſo wie im Gegentheil iener ſich nicht genugſam vorbereitet, dieſer aber die nöthige Sorgfalt in ſeinem Amt nicht anwendet, wenn er nicht geſichert iſt, ohne ſeine Schuld durch den Eigenſinn oder die Hartherzigkeit ſeiner Dienſtherren im Alter darben zu müſſen. — Im Gegen⸗

gentheil ſucht er auf iedem möglichen Fall etwas vor ſich zu bringen und Pfeifen zu ſchneiden, ſo lang er noch im Rohr ſitzt, damit er einſt, wenn er nach dem Sprüchwort ſeine Schäfgen ins Trockne gebracht hat, gleichgültig dabey ſeyn kan, ob ihm ſein Dienſt genommen wird oder nicht. — In dieſem Vorſatz iſt gewiß der Grund von der Untreue manches Beamten zu ſuchen.

§. 55.

Möchte daher durch Geſetze überall der willkührlichen Deſpotie undankbarer Herren Einhalt gethan werden; möchten die vortreflichen Anſtalten zu Verſorgung würdiger Staatsdiener, die bereits im Oeſterreichiſchen, Preußiſchen u. ſ. w. getroffen ſind, überall nachgeahmt werden; möchten endlich alle und iede Dienſtherren wohl bedenken, daß getreue Herrſchaften auch getreue Diener machen, wie viel Gutes würde daraus für innere und äuſſere Staatsverwaltung entſpringen? Um ſo eifriger würde der treue Beamte in ſeiner Amtsverwaltung werden, und um ſo ſchärfer könnte man dann gegen ungeſchickte, unfleißige und unredliche Diener mit allem Recht verfahren! Unanwendbar würde dann

ſeyn,

ſeyn, was Timme, wo ich nicht irre, im Wenzel von Erfurt den alten Gärtner ſagen läßt, und mancher Biedermann bisher leiſe nachſagen mußte:

Diene dir ſelbſt, deinen Freunden, deinen Feinden, oder wem du ſonſt willſt, nur dem Fürſten und dem Staat nicht! Wenn du in iedem Fall Dank erndeſt, ſo wirſt du doch gewiß im leztern zum Lohn für durchwachte Nächte, für zugeſeztes Vermögen, für aufgeopferte Geſundheit am Ende mit Undank belohnt werden.

Zugabe.

Ein Vorſchlag

zu

Beförderung ſchnellerer Juſtiz-Pflege in Armenſachen.

Vorher auch ein Wort über Volksaufklärung und Empörungsſucht, Publizität und Preßfreiheit.

VOLVISSE SAT EST.

Prüfet alles, und das Gute behaltet!

§. 1.

Publizität und Preßfreiheit ſind in unſern Tagen Gegenſtände von auſſerordentlicher Wichtigkeit, Gegenſtände, worüber unzählich viel geſagt nnd geſchrieben worden iſt, ohne daß die Materie zu ſehr erſchöpft worden wäre. Sie iſt eine Geburt unſers Jahrzehends; vorbereitet durch die Geſchichte der vorhergegangenen Jahrtauſende. In ohnmächtigem Hinbrütem lag die Menſchheit unter dem eiſernen Arm ihrer Deſpoten. Betäubten Sclaven gleich, die ſich die Möglichkeit der Freiheit nicht mehr denken können, wagten es die Unterdrückten nicht einmal mit ihren Ketten zu klirren, um die Tyrannen nicht aus ihrem erkünſtelten Schlaf aufzuwecken. Da bewährte ſich die große Regel der Natur: Allzugroße Ueberſpannung bricht die biegſamſte Bogen-Sehne. Das Volk murrte, und durchbrach in einigen Ländern alle Dämme, die den Strom des Aufruhrs aufhalten ſollten. Wo aber das nicht geſchah, wo gerechter die Fürſten, billiger die Unterthanen waren, nahm alles eine beſſere Richtung. Das Volk reclamirte das Menſchen-Recht, nicht blos im Dunkeln geführt zu werden, ſondern den Führer fragen zu dürfen: warum da-

hin, oder dorthin? Es entſtand eine neue Inſtanz, die der größte Monarch und der niedrigſte Bettler in Gemeinſchaft hat — der Richterſtuhl des Publikums, der geſammten Menſchheit.

§. 2.

Unbeſtechlich iſt dieſes Tribunal, und faſt nichts bleibt ihm verborgen. Handlungen des größten Fürſten, ſo wie des geringſten im Volke, Verbrechen des Mächtigen, ſo wie des Bettlers, alles das, was man ſich ſonſt nur leiſe ins Ohr zu ſagen wagte, iſt iezt ein Gegenſtand der öffentlichen Beurtheilung, liegt frey und offen da vor iedermanns Augen. Fürſten, Maurer, Gelehrte, Mächtige ſtreben umſonſt ihre nnedlen Handlungen in geheimnißvolles Dunkel einzuhüllen. Der Forſcher zerreißt den dichten Schleyer der Finſterniß und bringt ans Licht, was in finſtrer Nacht begangen wurde. Das ganze Publikum erfährt Ungerechtigkeiten und lobenswürdige Handlungen, die vorher nur einzelne wußten. Der Unterdrückte, der vorher wehrlos war gegen den Mächtigen, der ihn zu Boden drückte, ſchweigen mußte zu den Tyraneyen Größerer gegen ihn, hebt muthig ſein Haupt empor zu der höchſten Inſtanz, dem geſammten Publikum — findet,

det, wo nicht Hülfe, doch wenigſtens Bedauren, und Teutſchlands edle Männer verabſcheuen ſeinen Tyrannen. Welche glückliche Folgen für die ganze Menſchheit, für beſſere Verfaſſung der Staatswirthſchaft ꝛc. haben wir nicht ſchon der Preßfreiheit zu danken? Gefühl für Schande, für allgemeine Verabſcheuung hat warlich! auch der Böſewicht noch, und dieß Gefühl hält ihn wenigſtens von ſolchen Ungerechtigkeiten ab, deren Bekanntmachung er fürchten muß. — Würkungen der Publizität, welche das viele Böſe, das die leidige Vielſchreiberey unſers Jahrzehends hauptſächlich in Deutſchland geſtiftet hat, mit Wucher compenſiren!

§. 3.

Demohngeachtet ſind die Begriffe von Publizität und Preßfreiheit beinahe eben ſo relativ, und ich möchte faſt ſagen, individuell, als die Ideen von Schönheit oder Wohlgeſchmack. Der bübiſche Pasquillant, der darauf ausgeht, dem Namen eines großen Mannes einen Schandfleck anzuhängen, oder Schwachheiten im gehäßigſten Lichte darzuſtellen, von denen auch der edelſte — ſo lang er hienieden wallt — nicht frey iſt, hüllt ſich in den großen Deckmantel — Publizität

und Preßfreyheit, und erreicht nur zu oft ſeinen boshaften Zweck. Der beſcheidene Denker ſchweigt, weil er ſich fürchtet, mit einem Buben der Art in eine Claſſe geſezt zu werden, und daher entgeht manches der öffentlichen Rüge, was ſie doch nur zu ſehr verdiente, manches aber wird vor den Richterſtuhl des Publicums gezogen, was dahin nicht gehört, manche Verläumdung findet Glauben, und das Sprüchwort: ſemper aliquid haeret, beweiſt ſeine Wahrheit. Arzneyen in den Händen eines Unverſtändigen werden Gift, und zerſtören, wo ſie in den Händen des Arztes erhalten würden.

§. 4.

Auſſerordentlich ſchwer iſt es daher, die Gränzen der Preßfreyheit zu beſtimmen, feſtzuſetzen, was für ihren Richterſtuhl gehört oder nicht. Schädlich iſt ihre allzuweite Ausdehnung, ſchädlicher noch ihre allzuenge Einſchränkung. Daß Preßfreyheit ſeyn müſſe, iſt längſt dargethan. Ihr nur dankt der edle Britte ſeine geſezmäßige Freiheit, und Friedrich der Große ſchüzte ſie. Das iſt genug geſagt zu ihrem Lobe, genug um die Maulwürfe zu widerlegen, die die Finſterniß ſuchen, weil ſie das Licht nicht ertragen kön-

können. Nur iſt vielleicht noch kein Geſetz vorhanden, welches ihre Gränzen billig und genau beſtimmte, und ob es möglich ſey, eine Verordnung zu verabfaſſen, die genau die Mittelſtraſſe hielte, ohne auf das eine oder das andre Extrem zu fallen, ein Problem, über deſſen Auflöſung die größten Männer der Nation bisher noch nicht mit ganz entſprechendem Erfolg gedacht haben, und deſſen gänzliche Erörterung man wahrſcheinlich erſt vom kommenden Jahrzehend hoffen kan.

§. 5.

Fern ſey daher von mir auch der entfernteſte Gedanke, einen Verſuch wagen zu wollen, im Allgemeinen über Preßfreiheit und ihre Gränzen zu ſchreiben. Möchte doch ein Mann mit tiefen allumfaſſendem Geiſte, bekannt mit innerm Staaten-Verhältniß und Regierungskunſt mit einem Herzen voll Freimuth, Biederſinn und Wohlwollen gegen die Menſchheit dieſen Gegenſtand bearbeiten, und aus den vielen zum Theil vortreflichen Schriften und Brochüren über Preßfreiheit und Publizität, ein Ganzes zuſammenſetzen, das ſeines Urhebers würdig wäre. Dann vielleicht würden wir hoffen können, einſt auch ein befriedigendes Geſez über dieſe Punkte zu erhalten, deſ-

ſen Geber die Menſchheit noch nach Jahrhunderten ſegnen würde.

§. 6.

Bis aber dieſer Wunſch, der iedem Patrioten, iedem Teutſchen, iedem Menſchen am Herzen liegen muß, erfüllt wird, dürfte vielleicht noch eine geraume Zeit verſtreichen. Soll es aber deswegen unerlaubt ſeyn, Materialien zu einem Gebäude herbeyzutragen, weil man vorausſieht, daß ſeine Vollendung noch fern iſt? — dieß Gleichniß iſt auch hier anwendbar. In einer Sache, die das Wohl der ganzen Menſchheit betrift, hat ieder das Recht, ſeine Meinung zu ſagen. Wird man es mir daher wohl als einen Fehler anrechnen können, wenn ich es wage, Gedanken und Wünſche dem Publikum vorzulegen, von denen ich glaube, daß ſie vielleicht Beherzigung verdienen möchten? Ein Gegenſtand von ſolcher Wichtigkeit kan doch gewiß nicht genug durchdacht werden. Gröſſere Männer werden am Ende doch alles ſichten, das Böſe verwerfen, und das Gute und Brauchbare behalten.

§. 7.

Man erlaube mir daher, hier einige Gedanken

danken über manches, das in dieſe Materie einſchlägt, vorauszuſchicken, ehe ich den eigentlichen Gegenſtand dieſer Bögen vortrage. Ich habe dabey keinen andern Wunſch, als Männer, die der Sache gewachſen ſind, zu weiterem Nachdenken darüber zu veranlaſſen.

§. 8.

Einer von den Vorwürfen, den man heut zu Tage faſt allgemein der unbegränzten Preßfreiheit gemacht hat, iſt der: daß ſie die Empörungsſucht und den wilden Freyheitsſinn, der heut zu Tage beinahe überall zu ſpucken beginnt, aufgeregt habe. Mit ihr, behauptet man, ſteigt auch die allgemeine Leſeſucht. Das Volk lieſt Schriften, die den Geiſt der wildeſten Zügelloſigkeit athmen, oder wenigſtens ſolche, die nicht für den gemeinen Mann geſchrieben ſind, und die er alſo auch nicht verſtehn kan und ſoll. Daher ſo manche Scene des Gräuels, daher blutige Bürgerkriege, Losreiſſung von Unterthanen und Bürgerpflichten, und iener wilde Freyheitstaumel, der auch bereits hie und da in unſerm lieben deutſchen Vaterland ſich zu zeigen beginnt.

§. 9.

Dieſer Vorwurf hat viel wahrſcheinliches.

Irreligion und falſche Aufklärung, ſagt man, werden iezt überall durch fliegende Brochüren verbreitet, und nur die Religion iſt das Mittel, das den gemeinen Mann von Laſterthaten, von Empörung gegen ſeinen Oberherrn, von gewaltſamer Selbſthülfe zurückhält. Er iſt nicht tugendhaft aus innerer Ueberzeugung und Grundſätzen, blos die Furcht vor zeitlichen und ewigen Strafen und zwar vor dieſen mehr als vor ienen erhält ihn im Geleiſe ſeiner Pflicht. Mag es ſeyn, daß ihm ſeine Prieſter Popanzen aufſtellen, genug ſie thun ihre Würkung, halten ihn in den gebührenden Schranken, und hindern ihn, dieſe zu durchbrechen. Man nehme ſie weg, ſo durchbricht man den Damm, der ihn aufhält, und man ſchaudere vor den Folgen.

§. 10.

Mag man auch im Allgemeinen gegen dieſes Raiſonnement noch ſo viel einwenden, es bleibt im Grunde und mit einigen kleinen Einſchränkungen doch richtig. Wahre Aufklärung bringt freylich dieſe traurigen Würkungen nicht hervor. Sie beſſert, ſtatt zu verſchlimmern, macht edle gute Menſchen, gute Bürger, athmet nicht Empörnng und Rebellion, und führt zu

einem Ziel, deſſen Erreichung wünſchenswerth iſt. Eine Colonie Deiſten aus Grundſätzen würde vielleicht dem Staat nicht gefährlich, ſondern gewiß vortheilhaft ſeyn. Falſche, halbe unvollendete Aufklärung wirkt gerade entgegengeſezt. Unglücklich iſt der Staat, der viel falſchaufgeklärte Einwohner hat. Empörung und Rebellion zerrütten bald ſein Innres.

§. 11.

Aber wahre Aufklärung muß mit gröſter Vorſicht bewürkt werden, wenn ſie nicht in falſche ausarten ſoll. Nicht Jahre, nicht Jahrzehenden, Jahrhunderte gehören dazu, und Staat, Kirchen- und Schullehrer müſſen alle, einzeln und mit vereinten Kräften, dazu beitragen. Aufklärung der Volkslehrer und beſſere Erziehung gewähren am Ende auch Aufklärung des Volks. Dieſe aber muß von Seiten der Moralität angefangen werden, und da mag man immer zur Zeit noch Dogmatick, ſymboliſche Bücher u. dgl. dazu gebrauchen. Nur muß man mit gröſter Behutſamkeit zu Werk gehen, und den Spruch immer im Sinn haben: Ich hätte euch viel zu ſagen, aber ihr könnt es iezt noch nicht tragen. Sagt man den gemeinen Mann vor der Zeit zu

viel, ſo zerſtört man, wo man bauen will. Seine Logik iſt auf ganz eigene Grundſäze reducirt. Er ſchließt ohngefähr ſo: Giebt es keine ewigen Höllenſtrafen, ſo giebt es auch keine Hölle, giebt es keine Hölle, ſo giebt es keinen Teufel, giebt es keinen Teufel, ſo giebt es keinen Gott ꝛc. ꝛc. Eben ſo verwechſelt er auch die Begriffe von Freyheit und Zügelloſigkeit.

§. 12.

Man erlaube mir, hier nur, gleichſam in Parentheſi über die Aufklärung des Volks durch Volksſchriften ein paar Worte zu ſagen. Man hat heutzutage eine Menge Bücher, die dazu dienen ſollen, beſſere Begriffe von Religion, Moral und Oeconomie unter das Volk zu verbreiten, und dieß iſt gerade der unzuverläßigſte Weg. Der erſte und hinreichendſte Grund warum Aufklärung nicht dadurch bewürkt werden kan, ein Grund, der die übrigen alle entbehrlich macht iſt dieſer: der gemeine Mann kauft und liest keine von den 199. Volksſchriften, die iezt alle Meſſen erſcheinen, kan und mag ſie nicht leſen, auch wenn er ſie unentgeldlich erhält, und wenn er ſie liest, ſo verſteht er ſie nicht, oder nimmt doch gerade dasienige daraus, was ihm unbrauchbar iſt. Der

zweyte

zweyte Grund iſt nicht minder wichtig. Die meiſten von dieſen Schriften (es verſteht ſich von ſelbſt, daß ich manche z. B. Beckers Noth- und Hülfsbüchlein ausnehme) ſind von Gelehrten in Studierſtuben ausgeheckt, die mit der Faſſungskraft und dem Ideengang des gemeinen Mannes nicht genug bekannt ſind, oder ſie ſind auch zu local. Dieß leztere gilt hauptſächlich von den öconomiſchen Schriften.

§. 13.

Wer Gelegenheit gehabt hat, mit den Sitten, der Denkungsart und Faſſungskraft des gemeinen Manns aus der niedern Volksklaſſe bekannt zu werden, wird die Wahrheit meiner Behauptungen zugeſtehn müſſen. Ich wiederhole es nochmal: Auch die beſten Bücher im populairſten Ton geſchrieben, liegen auſſer dem Faſſungskreis des gemeinen Mannes, weil ihm die nöthigen Vorkenntniſſe fehlen. Deswegen hat er auch keine Begierde, ſie zu leſen, und wenn ſie ihm, ſo zu ſagen, aufgedrungen werden, merkt er nur auf die Nebenſachen, die luſtigen Hiſtorien oder Kupfer u. dgl. die blos in der Abſicht eingeſtreut ſind, um ihn anzulocken, das Hauptwerk zu durchgehen, und am Ende hat er alles

ſchief

ſchief verſtanden, oder gerade das in ſuccum et ſanguinem vertirt, was ihm unnütz, vielleicht gar ſchädlich iſt *)

§. 14.

Der einzige Weg, nüzlichere Kenntniſſe durch Schriften unter das Volk zu verbreiten, iſt alſo zur Zeit nur noch durch Calender und ſolche Schriften, die das Volk nothwendig haben muß. Wenn dieſe zweckmäſig eingerichtet würden, möchte daraus

*) Ein würdiger Cavalier in Franken kaufte eine nahmhafte Anzahl von Jungs Volkslehrer, Beckers Noth- und Hülfsbüchlein ꝛc. und andern dergleichen Schriften, veranſtaltete auch Zuſammenkünfte der Gemeinde in den Winter-Abendſtunden, wo der Amtmann des Orts der Gemeinde das nöthigſte daraus vorleſen und erklären ſollte. Die Bauern ließen ſich dieſe Vorleſungen gefallen, verſammelten ſich die Woche ein- auch zweymal, und ſchienen ſehr aufmerkſam zuzuhören, ſprachen auch darüber einige Zeit lang in der Schenke. Sobald die Anſtalt den Reiz der Neuheit verlohren hatte, kam niemand mehr, keiner ſah die ausgetheilten Bücher mehr mit einem Aug an, blos die eingeſtreuten Geſchichten hatten ſie, meiſtens ganz ſchief gefaßt und die Anſtalt muſte eingehen, weil die Bauern den ſehr derben Ausſpruch thaten, daß alles das Narrenspoſſen wären. Ein rechtſchaffener Amtmann, dem Menſchenglück am Herzen liegt, kaufte aus eigenen Mitteln viele Exemplare von Beckers Noth- und Hülfsbüchlein, theilte einige davon unentgeldlich aus, und — niemand las ſie, niemand verlangte nur mehr. Dergleichen Beyſpiele könnte ich aus den kleinen Kreiß meiner Erfahrung mehr anführen.

daraus vielleicht einiger Nutzen entſtehen. Nur müſte dieſe Einrichtung ganz allgemein ſeyn, denn ſonſt blieben die nüzlichen liegen, und der gemeine Mann kauft nur dieienigen, die nach altem wohlhergebrachtem Brauch mit Vademecums Hiſtörgen und Schnurren ohne Auswahl angefüllt ſind.

§. 15.

Man ſieht, daß ich ſehr billig bin. Ich habe meinen Gegnern eingeräumt, daß falſche Aufklärung iedem Staat äußerſt ſchädlich iſt, daß ſie den Geiſt des Aufruhrs erregen kan. Auch habe ich zugeſtanden, daß dieſe falſche Aufklärung dadurch bewürkt werden kan, wenn das Volk Schriften in die Hände bekommt, die es nicht, oder doch ſchief verſteht, und daß es alſo nicht gut ſey, wenn das Volk von der herrſchenden Leſeſucht angeſteckt würde — Aber ich habe auch mit Grunde behauptet, daß das Volk bisher nichts, nicht einmal dieienigen Schriften lieſt, welche beſonders für daſſelbe geſchrieben ſind. Wie viel weniger iſt alſo zu befürchten, daß es ſolche in die Hände bekommen möchte, welche die Religion untergraben, oder Empörungsſucht unter daſſelbe verbreiten könnten. Es weiß vielleicht an den meiſten Orten kaum ein Wort von ihrer Exiſtenz.

§. 16.

Hingegen mögen mir meine Gegner nun auch eine einzige Frage erlauben. Wo brach Aufruhr und Empörung aus, da wo Preßfreiheit geſchützt wird? wo es heller iſt? oder da, wo die Finſterniß noch ihren dichten Schleyer ausgebreitet hält? In keinem Staat hat Publizität und Preßfreiheit noch mehr Toleranz gefunden, als in den Staaten Friedrichs des Großen, und dennoch hört man da nichts von Empörung. Im öſterreichiſchen Belgien aber, in Brabant, wo alles noch in Finſterniß liegt, wo der Fanatismus das Volk am Leitſeile des Aberglaubens führet, da, da wüthet der Aufruhr, da, da weht die Fahne der Empörung mit der Aufſchrift: Glaube und Freiheit, da führen ſchändliche, blutbegierige Prieſter das arme verblendete Volk zu tauſenden zur Schlachtbank.

§. 18.

Aber in Frankreich trug vielleicht die uneingeſchränkte Preßfreiheit etwas dazu bey, daß dorten zuerſt das Feuer der Empörung ausbrach? — O nein, die Urſache liegt am Tage, ſie fließt aus dem ſchon oben angeführten Grundſatz: die allzuſtarke Anſpannung bricht die Sehne des biegſa-

men Bogens. In Frankreich war es, wo Aubriots Burg ſtand, wo grauſame Kerker, lettres de cachêt und Bitterweine zum Werkzeug der feinſten Tyranney gebraucht wurden, und in Frankreich brach zuerſt die große Revolution aus, die den Henkern des Volks das Leben koſtete, und allen Nationen zeigte, wie ſehr ein zur Verzweiflung gebrachtes Volk zu fürchten ſey. Sehr ſchön ſagt Herr Rector Fiſcher: *)

— — O Richter der Menſchen!
— — — — — — — —
— — — — — — — —
Hättet ihr einſt die Klagen und immer lautere Klagen,
ihr die ihr helfen könntet, gehört; der Gallier dankbar
hätte für kleines Verdienſt auch Ehrenſäulen beſchloſſen,
aber ihr ſchlummertet ſanft, unwiſſend eures Jahrhunderts
und der verwandelten Zeit! Schon hatten die Weiſen des Volkes
immer näher und näher, was kommen würde, geweiſſagt:
aber ihr ſchlummertet ſanft! — — — —

§. 19.

Wenn aber auch alles bisherige nicht wahr ſeyn

*) Deutſche Monatsſchrift 1790. Januar. Die Jahresfeyer von 1790. Ein Gedicht von Hrn. Rector Fiſcher.

ſeyn ſollte, wenn ich meinen Gegnern auch würk-
lich einräumen müßte, daß die Druck- und Preß-
freiheit unſers Jahrhunderts etwas dazu beyge-
tragen haben ſollte, ienes Feuer anzufachen; ſo
iſt noch immer die Frage: kan dieſe Zerſtörung
eines ſonſt blühenden Landes nicht auch wieder
gute Folgen für die ganze Menſchheit haben?
Freilich kennt die Wuth eines verzweifelten Vol-
kes keine Gränzen, und der Pöbel wüthet gleich
einem wilden Waſſer, das ſich verheerend über
blühende Felder wälzt. Schauderhaft iſt das
Bild, welches uns iezt Frankreich darſtellt, Blut
fließt in Strömen, Bürger wüthen gegen Bür-
ger, Handlung, Ackerbau und alle Gewerbe lie-
gen, zerrüttet ſind die Finanzen, zerrüttet die Ge-
ſetze, eine ſchreckliche Gährung wüthet im In-
nern des Staats, aber

— — Alſo gebeut die Natur: die ſchwebende Laſt fliegt,
wenn ſie der Kraft ſich entreißt, die ſie hielt, der Mitte vorüber,
Gegenüber empor, und nach langen Schwingungen endlich
Ruht in der Mitte ſie erſt — das Vo'k, von Feſ-ſeln entbunden
die bisher es empfand, fliegt über zu Taumel der Freiheit,

Mis-

Miskennt Gränze des Rechts und des Unrechts, ach!
und nur ſpät erſt,
Kommt es durch Weisheit zur Ruh *) — — —

§. 20.

Sollte ſich nicht hier mit dem größten Recht das anwenden laſſen, was der Verfaſſer des Trauerſpiels: das heimliche Gericht, den Erzbiſchof Eberhard von Cölln ſagen läßt: „das Blut der iezigen Generation fließt, daß ieder Tropfen der künftigen im Preiſe ſteige“? Fürſten lernen iezt einſehen, daß Menſchen für ſie nicht nur Zahlen ſind, daß ihre Macht ohnmächtig iſt gegen den Grimm eines zu hart gedrückten Volks, das von Hunger und Verzweiflung gezwungen, nichts mehr zu verlieren übrig hat. Sie ſehen iezt, daß die Liebe des Volks die einzige Stütze ihres Throns iſt, daß gute Fürſten nichts zu wagen haben, und ſo lange ſie die Rechte der Menſchheit nicht angreifen, nichts zu fürchten haben; ſehen, daß es wahr ſey, was Friedrich der Einzige ihnen ſagte. — Ich kan mich nicht enthalten, eine Stelle aus den Werken dieſes Monarchen **), die allein ſchon den großen Mann characteriſiren würde, hier wörtlich einzuſchalten:

*) S. das obenangeführte Gedicht des Hrn. Rect. Fiſchers.
**) Werke Friedrichs 6. Band.

„Sehet hier den Irrthum der meiſten Für-
„ſten! Sie wähnen, Gott habe, blos aus ganz
„beſonderer Sorgfalt für ihre Größe, für ihre
„Größe dieſe Menge Menſchen geſchaffen, deren
„Wohlfarth ihnen anvertraut iſt, und ihre Unter-
„thanen ſeyen blos beſtimmt, ihren zügelloſen Lei-
„denſchaften zu fröhnen. — Wenn ſie ſich von
„dieſen irrigen Ideen losmachten, wenn ſie bis
„zu dem Zweck ihrer Würde hinaufſteigen woll-
„ten; o ſo würden ſie ſehen, daß ihr Rang, auf
„den ſie ſo eiferſüchtig ſind, und ihre Erhebung
„dazu nur das Werk des Volks ſey, daß die Tau-
„ſende, die ihnen unterworfen ſind, ſich nicht hin-
„gegeben haben zu Sclaven eines Einzigen, um
„ihn furchtbarer und mächtiger zu machen; nicht
„ſich einem Bürger unterwarfen, um Märtyrer
„ſeiner Launen, Spiele ſeiner Einfälle zu ſeyn; —
„ſondern, daß ſie aus ihrer Mitte denienigen
„wählten, den ſie für den Gerechteſten hielten, um
„ſie zu regieren, den Gütigſten, um ihnen Vater
„zu ſeyn, den Menſchlichſten, um Mitleid und
„Beyſtand im Unglück zu finden, den Tapferſten,
„um ſie gegen ihre Feinde zu beſchützen, den Wei-
„ſeſten, um nicht ohne Noth in verheerende ver-
„derbliche Kriege verflochten zu werden: mit ei-
„nem Wort, den Mann, den ſie für den fähigſten
„hiel-

„hielten, den ganzen Staatskörper vorzuſtellen, „bey welchem die höchſte Gewalt eine Stütze der „Geſetze und der Gerechtigkeit, nicht aber ein „Mittel ungeſtraft Verbrechen zu begehen, und „Tyranney zu gründen, ſeyn ſollte.

§. 21.

Aber nicht nur für Fürſten können iene Scenen des Schauders lehrreich ſeyn; auch ihre Unterthanen werden dadurch einſehen lernen, daß der wilde zügelloſe Freiheits-Taumel gerade zum Verderben führt, daß nur unter dem Schutz der Geſetze der Bürger glücklich ſeyn kan, daß allgemeine Menſchengleichheit Chimäre iſt, daß zwölfhundert Könige ſchrecklicher ſind, als ein König, wäre er auch Tyran, und daß nur der gehorſame Bürger frey ſeyn kan. — Und du beklagenswürdiges Volk Galliens, ſoll bey dir nie die Ruhe wiederkehren? Sollen ſtets deine Gefilde ein Schauplatz des Schreckens, der Empörung, des Mords ſeyn? — Nein, auch hier wird es anderſt werden! Noch kan ich mich nicht überreden, in Schlözers und Schirachs ſchwarze Phantaſien einzuſtimmen! Auch du wirſt aufwachen aus deiner Trunkenheit, verirrtes Volk! fluchen denen,

die dich irre führten, und neuen vollkommneren Geſetzen gehorchen.

§. 22.

Doch ich verirre mich zu weit. — Meine Abſicht war nur, zu zeigen, daß Preßfreiheit und Publizität an der ſich heut zu Tage zeigenden Empörungsſucht ganz unſchuldig ſind, und daß, wenn dieß auch nicht ganz richtig ſeyn ſollte, doch die Menſchheit im Ganzen dabey noch nichts verloren, ſondern immer gewonnen habe.

Möchte ich doch die Publizität gegen einen andern Vorwurf, daß ſie ſich nemlich ſehr oft auf Privathandlungen ausdehnt, und manches vor den Richterſtuhl des Publicums zieht, was ganz und gar nicht dazu geeignet iſt, mit eben ſo vielem Grund rechtfertigen können! Allein, leider! iſt dieß nur zu ſehr gegründet, und verdient die Beherzigung iedes denkenden Mannes!

§. 23.

Man denkt im gemeinen Leben nicht das Beſte von einem Menſchen, der ſich's in dem Haus eines Freundes wohl ſeyn läßt, dann aber hingeht, und der ganzen Welt erzählt, was ihm von ſeinem Freund in Geheim vertraut worden iſt,

oder was er ſelbſt ausgeſpäht und bemerkt hat. In der Schriftſteller-Welt ſcheint man aber hierüber ganz entgegengeſezte Grundſätze angenommen zu haben, und hält ſich auf eine unbegreifliche Art für berechtigt, iedes Geheimniß, das man auf geraden oder krummen, gewöhnlichen oder Schleichwegen erfahren kan, zu erhaſchen, und es ſodann iedem, der es wiſſen will, zu entdecken, und es dem ganzen Publicum Preiß zu geben. Mancher Schriftſteller mag es aus Unvorſichtigkeit thun, mancher aber hat die indiſcrete Abſicht, damit zu glänzen, ein dritter thut es blos aus Schreibſeligkeit, oder um ſich damit zu brüſten, daß er mehr erfahren und beobachtet habe, als andre vor ihm.

§. 24.

Es giebt in der Welt gewiſſe Dinge, welche an und für ſich ſelbſt unſchuldig, vielleicht auch lobenswürdig ſeyn können, aber deswegen doch ſchlechterdings eine öffentliche Bekanntmachung nicht vertragen. So kann es z. B. einem Privatmann gleichgültig, auch wohl angenehm ſeyn, wenn das Publicum erfährt, daß er in ſeiner Denkungsart über gewiſſe Dinge von dem gewöhnlichen Schlendrian abweiche, und aufgeklärt

denke. Einem Mönch in einem geiſtlichen Staat könnte man durch eine ſolche Bekanntmachung den allerunangenehmſten Streich ſpielen, ihn der Chicane bigotter Obern ausſetzen, ihn zwingen, ſich verſtellen zu müſſen, und alſo durch eine ſo voreilige Publicität die Aufklärung hindern, die man doch dadurch befördern wollte. Der gute Mönch Recupero ſagte dem Engländer Brydone einige ſcharfſinnige Hypotheſen über das Alter unſrer Erdkugel, welche er aus der Betrachtung des Aetna gefolgert hatte, ganz leiſe ins Ohr. Der Engländer war unvorſichtig genug, das alles drucken zu laſſen, und der gute Mönch ſizt iezt an einem Ort feſt, wo er ſchwerlich mehr in ſeinem Leben Gelegenheit haben wird, die Lava irgend eines Volcans zu betrachten. Was ſtiftete alſo Brydone? Gutes oder Böſes?

§. 25.

Solche unvorſichtige Publicität erregt dreyerley ſchlimme Würkungen 1) macht ſie manchem gutem Mann Verdruß nnd Unannehmlichkeit 2) zwingt ſie aufgeklärte Männer, zu heucheln, hindert ſie folglich auch, das Gute zu bewürken, was ſie bewürken würden, wenn ſie freimüthiger reden könnten 3) erregt ſie Mistrauen gegen ge-

lehr-

lehrte Reiſende, und hindert ſie, dasienige zu ſehen und zu erfahren, was ihnen ſonſt nicht entgangen ſeyn würde.

§. 26.

Wenn ein Reiſender z. B. in allen Klöſtern herum reiſet, von den guten Mönchen auf das freundſchaftlichſte bewirthet und ihm manches anvertraut wird — und dieſer Reiſende ſezt ſich nach vollendeter Reiſe an den Schreibpult, declamirt über Wohlleben und Faulheit der Mönche, ſagt etwa noch obendrein der ganzen Welt, daß ſie ihre Horas nicht der ſtrengen Regel nach halten, ſondern zuweilen dafür ſtudieren oder ein anderes Geſchäft treiben; — was wird die natürliche Folge davon ſeyn? dieſe, daß die guten Mönche von ihren Obern Verdruß bekommen, ihre Horas wieder ſtreng halten müſſen, und ſich deswegen in Zukunft gar ſehr hüten werden, gegen einen andern Reiſenden wieder eben ſo offenherzig und freundſchaftlich zu ſeyn. Auch Herr Nicolai, deſſen Reiſen übrigens, troz allem, was dieienigen, welche ſeine Geiſſelhiebe trafen, dagegen geſagt haben mögen, viel Nutzen geſtiftet haben, und manchem künftigen Reiſenden zum Muſter dienen können, hat vielleicht manches

ches bekannt gemacht, welches er, der guten Sache unbeſchadet, beſſer bey ſich behalten haben würde. Die Mönche in Cloſter B*** werden es ihm nicht verdanken, daß er die Güte gehabt hat, ſo manches dem Publicum wieder zu ſagen, was ſie ihm auf keinen Fall in dieſer Abſicht anvertraut hatten.

§. 27.

Möchten dieß doch alle empfindſame- hypochondriſche- aufklärende ꝛc. ꝛc. Reiſende wohl beherzigen, möchten ſie bedenken, daß iedes Geheimniß ein anvertrautes Gut iſt, und weder durch Worte, noch durch Schriften veruntreuet werden darf, — daß es unedel iſt, die Domeſtica eines Freundes auszuplaudern! Möchten ſie wohl überlegen, was ein Gegenſtand der allgemeinen Bekanntmachung ſeyn darf, oder nicht. Immerhin ſollen ſie öffentliche Gebrechen rügen, gute Anſtalten loben, Täuſchungen aufdecken, Dummheit und Bigotterie an den Pranger ſtellen, nur müſſen ſie vorſichtig ſeyn, ſonſt hindern ſie, wo ſie befördern, ſchaden, wo ſie nützen, und zerſtören, wo ſie bauen wollen.

§. 28.

Ueberhaupt gehören Privathandlungen, Lebensart und Meynungen einzelner Menſchen nur in dem einzigen Fall für den Richterſtuhl des Publikums, wenn ſie einen groſſen bedeutenden Einfluß aufs Ganze haben, und die Menſchheit intereſſiren, ſonſt nie. Und dennoch hat man ſelbſt in dem vortreflichen Journal von und für Teutſchland zuweilen dergleichen Nachrichten aufgenommen, die auf keinen Fall zur Publizität geeignet geweſen ſind z. B. eine Nachricht von der Demoiſelle E*** in Neuſtadt an der Aiſch, welche bis in ihr 26tes Jahr (wo ich nicht irre) nicht zum Abendmahl gegangen ſeyn ſoll. Was kümmert das die Menſchheit? und zu welchem Ende ſoll ganz Teutſchland ſo etwas wiſſen? Kan ein Mädchen deswegen nicht eine ſehr gute Hauswirthin, Gattin und Mutter ſeyn, wenn ſie auch in der göttlichen Rechenkunſt, nach welcher Eins drey und drey Eins ausmacht, etwas verſäumt ſeyn ſollte? Warlich dieſe Nachricht, deren Einſender vielleicht nur die hämiſche Abſicht hatte, das Mädchen oder ihre Verwandten zu kränken, muß ſich auf einem Schleichwege in das muſterhafte Journal des edlen Bibra verirrt haben.

§. 29.

Doch ich breche hier ab, und komme zu dem eigentlichen Endzweck dieſer Bogen. Alles, was ich bisher geſagt habe, waren blos einzelne Gedanken, über deren Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit ich nicht zu entſcheiden vermag, und die ich nicht in der Abſicht bekannt gemacht habe, um etwas neues zu ſagen, ſondern blos deswegen, um Männer, die der Sache mehr gewachſen ſind, zu weiterm Nachdenken darüber zu veranlaſſen. Nun aber noch einen Vorſchlag, der, wie mich dünkt, leicht ausführbar iſt, und vielleicht dennoch viel Nutzen ſtiften könnte. Ein Vorſchlag, armen Unterdrückten, denen die langſame Juſtiz gar nicht oder doch erſt ſpät helfen kan, durch Publizität zu Hülfe zu kommen, und alſo dieſe zum wahren Beſten der Menſchheit zu benutzen.

§. 30.

Keine Lage kan wohl trauriger ſeyn, als die eines Geringen, der noch dazu in Armuth ſchmachtet, wenn er mit einem Mächtigern in Prozeſſe verwickelt iſt. Wer nur einigermaſſen Weltkenntniß hat, weiß, welche ungeheure Schwierigkeiten ſich dem Armen auch bey dem größten Recht

in den Weg legen. Iſt die Sache auch würklich ſo klar, daß der Arme am Ende obſiegen muß, ſo hat er demohngeachtet erſt ſo viel Hinderniſſe zu bekämpfen, ſo viel rechtliche Chicanen, mit denen ſich ſein Gegner verbollwerkt, zu durchbrechen, daß vielleicht, wenn es gut geht, erſt ſeine Kinder und Kindeskinder das Ende des Prozeſſes erleben. Die Füſſe der Advocaten ſind bleyern, der gewöhnliche Schneckengang der teutſchen Jüſtiz wird noch träger, wenn das allgemeine Princip fehlt, das Richter und Sachwalter in Bewegung ſezt — Geld. Unterdeſſen nagt der arme Unterdrückte, niedergebeugt vom tiefſten Kummer, am Hungertuch, vermag es nicht, ſich und ſeiner zahlreichen Familie die nothwendigſten Lebensbedürfniſſe zu verſchaffen, das Ungezieſer verzehrt ihn, und er ſtirbt für Hunger, während der mächtige Dieb ſeinen Raub in aller Gemächlichkeit verzehrt, und des armen Bekümmerten ſpottet. „Niemand ſündigt, ſagt Shakeſpeare, der es in ſeiner Gewalt hat, die Lippen des Anklägers zu verſiegeln.“

§. 31.

Welch ein ſchauderhaftes Gemälde, das doch gar nicht mit allzuſtarken Farben ausgemahlt,

und

und deſſen Urbild in der Natur nicht ſelten zu finden iſt! Und hier iſt doch noch obendrein der erträglichere Fall angenommen, wo der Unglückliche wenigſtens den nicht geringen Troſt hat, hoffen zu dürfen, daß er in ſeinem Alter, oder wenn das ſchlimmſte zum ſchlimmen kommen ſollte, doch ſeine Kinder das Ende der Sache erleben können. Wie aber, wenn er nicht ſo weit dringt? Wenn er nicht im Stande iſt, ſeine Sache anhängig zu machen? Wenn er keinen Sachwalter findet, der, ohne baare Münze zu ſehen, ſeine Sache verfechten will? Wenn er nicht im Stande iſt, das Armen-Recht zu erlangen. Da liegt er dann, der Unglückliche, hüflos verlaſſen, bey dem vollen Bewußtſeyn, daß ihm das bitterſte Unrecht geſchehen iſt, und muß — verzweifeln.

§. 32.

„Wehe dem armen Manne, ſagt der vortrefliche Verfaſſer der Beyträge zur Geſchichte der teutſchen Juſtizpflege im achzehnden Jahrhundert *) „wenn er ſonſt keine Hülfe vor ſich „ſieht (als die ihm unſre heutigen Gerichts- und „Prozeßverfaſſungen gewähren) oder wenn ſeine „ganze

*) No. 1, S. 5. 6.

„ganze zeitliche Wohlfarth von dem Ausſchlage
„dieſes Schritts abhängt! Je erhabener die Tri-
„bunale ſind, an die er ſich zu wenden hat, deſto
„ſchwerer, koſtbarer und langſamer wird die Hülfe
„ſeyn, die er ſucht. Iſt er aber unbemittelt,
„oder beſizt er zuviel Gefühl für die Ehre, um
„die in ſolchem Fall für ihn eintretrettende
„Hülfe zu erbetteln; ſo wird ſie ihm vollends
„ganz unerreichbar, weil die Juſtizpflege in un-
„ſern Tagen zu viel Hände erfordert, als daß
„ſie auf wohlfeilen, oder für ſchlechtbegüterte
„Leute nur einigermaſſen erſchwinglichen Preis
„heruntergebracht werden könnte. Der glück-
„lichſte und dabey ſeltenſte Erfolg eines gewon-
„nenen Prozeſſes iſt der, daß man ſich damit
„um wenig, oder nichts gebeſſert findet; viel
„häufiger aber der Fall, daß man dadurch bey-
„nahe zu Grunde gerichtet wird. Recht muß
„doch Recht bleiben, ſagte der Bauer beym Dich-
„ter, als er den Proceß gewonnen, aber den
„Acker, worüber man ſtritt, dabey zugebüßt hatte.
„Könnten wir alles Ungtück, alle Armuth, allen
„Aerger, alle unverſöhnliche Feindſchaften, alle
„Verwünſchungen, und mit einem Wort, den
„ganzen unſeligen Umfang des Unheils, das durch
„errungene Siege Rechtens angerichtet worden

„iſt

„iſt, mit einem Blick überſchauen, wir würden „über die ungeheure Maße des Elends ſtaunen „und ſchaudernd, wie vor einem Schlachtfelde, „dafür zurückbeben. Gleichwohl iſt hier nur von „den glücklichſten Kataſtrophen wichtiger und „langwieriger Prozeſſe die Rede. Wie oft kan „es ſich aber fügen, daß es auch der gerechteſten „Sache an dem Troſte eines ſo beklagenswür„digen Triumphes fehlt? Eine Erſcheinung, über „die man ſich eben nicht wundern darf, weil die „Streithändel der Deutſchen meiſtens nach Ge„ſezen, die ſie nicht verſtehen, und nach Hülfs„rechten, die nicht in ihrer Mutterſprache ge„ſchrieben ſind, abgeurtheilt werden? Es darf „alſo unter hundert Urſachen, welche den Ver„luſt einer Rechts-Sache nach ſich ziehen kön„nen, nur etwan an irgend einer armſeligen For„malität, die ihrem Erfinder zur ewigen Blame „gereicht, erfehlen; ſo iſts um die beſte Sache, „worauf Ehre und Wohlfahrth ganzer Fami„lien beruhet, gethan.“

§. 33.

Verdient dieſes Schickſal, das ſo manche unſerer ärmern Mitbrüder ſchon betroffen hat, nicht unſer Mitleiden, unſre Beherzigung? Frei-

lich

lich macht eine Geſchichte der Art die Senſation nicht, welche ſie erregen würde, wenn ſie einen wichtigern Sterblichen, oder auch nur einen Mann aus dem Mittelſtande, einen Gelehrten ꝛc. beträfe, aber iſt der Geringere nicht eben ſo wohl Menſch, eben ſo wohl unſer Bruder, als der Größere? und iſt es nicht Pflicht, Menſchenelend überall wegzuſchaffen zu ſuchen? auch wenn es den Bettler im Staube betrift?

§. 34.

Ich wage es noch weiter zu gehen, und zu behaupten, daß der Geringere in einem ſolchen Fall gegründetere Anſprüche auf unſer Mitleiden, und unſre thätigſte Hülfe hat, als der Größere. Ein verfolgter Großer, Gelehrter, Künſtler ꝛc. findet leicht wieder Ehre, Brod und Schuz, und mislingt ihm alles, ſo iſt er doch wenigſtens immer im Stande, ſich zu vertheidigen, und ſeinen Verfolger mit Schande zu brandmarken. — Nicht alſo der Bauer, den ſein hochgebietender Krautiunker von Haus und Hof veriagt, weil er vielleicht die Haushälterin oder gar die Viehmagd, welche am hochachdelichen Hof die prima Donna ſpielt, beleidigt hat. Ausgemacht iſt es, daß kleinere Tyrannen für denienigen, den ihr

Wir-

Wirkungskreis erreichen kann, gefährlicher ſind, als größere, und Winkel-Tyranney iſt unter allen möglichen Tyranneyen die grauſamſte.

§. 35.

Wodurch aber könnte dieſem Unheil abgeholfen werden? Durch gänzliche Umſchmelzung der teutſchen Geſez- und Juſtiz-Verfaſſung? — O die iſt, ſo lang unſer ſolider teutſcher Staatskörper mit ſeiner Solidität auch ſeine Schwerfälligkeit behält, und nicht ganz ungeformt wird, nie, wenigſtens in den nächſten zwey Jahrhunderten nicht zu erwarten. Aber vielleicht ließe ſich indeſſen ein Surrogat erfinden, das dieſen Gebrechen zum Theil abhülfe, und den mangelhaften Behelf unſrer Geſeze in etwas ergänzte, dasienige bewürkte, was unſre alten fauſt- und kolbengerechten Ritter in den Zeiten des Fauſtrechts mit den dem Degen in der Fauſt zu befördern ſuchten — ſchnellere Gerechtigkeitspflege? Und in unſern Zeiten könnte dieß Mittel nur in einer weiſen Anwendung der Publicität beſtehen.

§. 36.

Es giebt zur Ehre der menſchlichen Natur wenige, die alles Gefühl für Ehre und Schande ganz verläugnen können. Schandthaten und niederträchtige Handlungen werden meiſt nur unter der Vorausſetzung begangen, daß ſich niemand darum bekümmere, und die That in ewiges Dunkel gehüllt bleiben werde. Wüßten manche Böſewichter apodyktiſch gewiß, daß ſie das ganze Publicum zu Zuſchauern und Richtern haben würden, ſo wären ſie gezwungen, nicht aus innerer Rechtſchaffenheit, ſondern aus Furcht vor der Schande, welche ſie nothwendig treffen müßte, anderſt zu handeln. Man hat dieß längſt eingeſehen, und wir haben unzählige periodiſche Schriften und Journale zu dieſem Zweck, die ſich aber faſt alle zu weit ausbreiten, mit Ariſtocraten, Jeſuiten, Crypto = Catholicken, Conſiſtorien ꝛc. zu gleicher Zeit Lanzen brechen wollen, und das gute Sprüchwort nicht beherzigen: qui fait trop, ne fait rien.

§. 37.

Eben daher haben die Herausgeber ſolcher Journale weder Zeit noch Raum genug, ſich um ge-

geringere Menſchen, und weniger auffallende Tyranneyen zu bekümmern. Wie wenn ſich daher ein eigenes Inſtitut fände, das blos und einzig darauf ausgienge, Winkeltyranneyen und Ungerechtigkeiten, die gegen ärmere und unbedeutendere unſrer Mitmenſchen begangen werden, aufzudecken und bekannt zu machen, und ſich dabey iedes armen Unterdrückten auf das kräftigſte anzunehmen, mit Ausſchließung aller größern? Welche geſegnete Folgen für die ganze Menſchheit würden daraus entſtehen?

§. 38.

Es müßte ſich alſo eine Geſellſchaft teutſcher Rechtsgelehrten, welche nicht blos die hinlänglichen Kenntniſſe ihrer Brodwiſſenſchaft, ſondern auch noch über dieß Darſtellungsgabe, guten faßlichen Vortrag, und einen angenehmen Stil in ihrer Gewalt hätten, auch nicht durch beſondere Connexionen und Verhältniſſe gebunden und gezwungen wären, minder freymüthig zu ſchreiben, zu einem Inſtitut dieſer Art vereinigen, deſſen Einrichtung im Weſentlichen ohngefähr folgende ſeyn könnte:

§. 39.

§. 39.

1) Jeder Arme, der mit einem Mächtigern in einen Prozeß verwickelt wäre, wo er glaubte, daß ihm offenbar Unrecht geſchehen wäre, könnte ſich ohne Scheu bey einem bekannten Mitglied der Geſellſchaft melden, ihm das Factum, mit Documenten unterſtüzt, und die nöthigen Beweiſe ſeiner Armuth ſo ſehr in extenſo, als es möglich wäre, vorlegen.

§. 40.

2) Dieſer würde ſodann den Stand der Sache mit der möglichſten Genauigkeit einſehen, mit den übrigen Mitgliedern, die vor der Hand dem Publicum unbekannt bleiben könnten, darüber communiciren, und hierauf dem Clienten rechtſchaffen und offenherzig Nachricht geben, ob ſeine Sache gerecht, zweifelhaft, oder ganz und gar ungerecht ſey. Im leztern Fall würde derſelbe ſogleich abgewieſen, ohne iedoch für die Conſultation das Mindeſte bezahlen zu dürfen.

§. 41.

3) Wäre die Sache zweifelhaft, ſo würde der

einzige mögliche Weg wohl der ſeyn, daß man einen annehmlichen Vergleich mit dem Gegentheil zu treffen, inzwiſchen aber den armen Clienten auf andere Art, etwa durch kleinere Beyträge zu unterſtüzen ſuchen müſte. Das iedesmalige Benehmen in einem ſolchen Fall kan aber unmöglich im Allgemeinen beſtimmt werden, weil es zu ſehr, theils von der individuellen Beſchaffenheit ieder Sache, theils von der Unterſtüzung abhängt, welche das Inſtitut finden könnte.

§. 42.

4) Wäre aber des Clienten Sache ganz unzweifelhaft gerecht, und man könnte mit poſitiver Gewißheit behaupten, daß ihm bitteres Unrecht geſchehen ſey; ſo wäre der eigentliche Fall vorhanden, wo das Inſtitut ſeine ganze Würkſamkeit äuſſern müßte, und der Client würde von der Geſellſchaft nach allem Vermögen und Kräften unterſtüzt, vor Gericht auf das kräftigſte geſchüzt, die Sache zur Sache des Inſtituts gemacht, und der Arme inzwiſchen dem gänzlichen Mangel entriſſen werden.

§. 43.

5) Hier wäre nun der Fall, wo Publizität ſich in ihrer großen Würkſamkeit äuſſern müßte. Wollte nemlich der Unterdrücker nicht auf vorhergegangene Ermahnung ſeine begangene Ungerechtigkeit wieder gut machen; ſo würde das ganze Factum in einer actenmäſigen Geſchichtserzählung und in einer nicht blos dem Rechtsgelehrten verſtändlichen Sprache dem ganzen Publicum vorgelegt werden. Hiezu wäre ein eigenes Journal beſtimmt, welches nach Befinden monatlich, viertel- oder halbjährig herauskäme.

§. 44.

6) Von der Einrichtung dieſes Journals werde ich weiter unten in §. 52. zu reden Gelegenheit haben. Hier nur ſoviel: das Grundgeſetz deſſelben wäre, daß es durchaus in keinem Fall über den vorgezeichneten Plan ausgedehnt werden dürfte, und alle darinn vorkommende Geſchichtserzählungen die wahren Namen der Perſonen und Orte, von denen die Rede iſt, enthalten müßten.

§. 45.

Meines wenigen Erachtens wäre dieſer Plan gewiß ausführbar, und die Schwierigkeiten, die ſich demſelben in den Weg legen könnten, würden gewiß nicht unüberſteiglich ſeyn. Um aber alles mögliche zu thun, werde ich die hauptſächlichſten Einwürfe, die dagegen gemacht werden könnten, ſelbſt vorlegen und verſuchen, ob ſie nicht leicht zu heben wären. Man könnte nemlich dagegen einwenden:

1) daß ſchon ähnliche Journale exiſtirten,

2) daß der hinlängliche Fond dazu fehlen möchte,

3) daß ſchwerlich Männer zu finden wären, die Zeit und Freymuth genug beſäſſen, um zu Mitgliedern dieſes Inſtituts brauchbar zu ſeyn.

§. 46.

Der erſte dieſer Einwürfe iſt zum Theil ſchon oben §§. 36. 37. beantwortet. Wahr iſt es, wir haben viele Journale, welche für den Unterdrückten Magazine ſind, worinn er ſeine Vertheidigungen niederlegen kan. Das Journal von und für Deutſchland, der teutſche Zu-

ſchauer

ſchauer u. m. ſind Muſter in ihrer Art, und entſprechen ihrer Abſicht. Allein ihr Plan iſt zu weitumfaſſend, begreift zu viel unter ſich, als daß man ſie ohne Unbilligkeit auch zur Hülfe eines unterdrückten Armen auffordern könnte. — Auch kan ia der Arme nicht als Schriftſteller auftreten, muß erſt iemand finden, der im Stande iſt an ſeiner Statt mit dem teutſchen Publicum zu reden, und wo trift er den Mann an, der ohne Vergeltung, ohne Nutzen, ohne Hofnung irgend eines Gewinnſtes die undankbare Mühe über ſich nehmen kan (wenn er auch wollte) die Sache eines Armen, der auch nicht einmal die billigſte und möglichſt gering angeſezte Gebühr für Inſerate bezahlen kan, zu verfechten? Die Exiſtenz iener Journale iſt alſo für den armen Bedrängten ganz ohne Nutzen.

§. 47.

Unter denienigen Journalen, welche einen eingeſchränkten Geſichtspunkt haben, und ſich dem Zweck des vorgeſchlagenen Inſtituts mehr nähern, zeichnen ſich die Beyträge zur Geſchichte der deutſchen Juſtizpflege im achzehnden Jahrhundert auf eine ſehr vortheilhafte Art aus. Der Ver-

faſſer zeigt ſich überall als einen Mann voll Biederſinn und Freymuth, iſt ausgerüſtet mit allen nöthigen Kenntniſſen und Meiſter einer ſehr angenehmen Schreibart, der ſeine Facta lichtvoll und kräftig aufzuſtellen weiß, kurz ein Mann, wie wir unſerm Inſtitut mehrere wünſchen mögten. — Aber bei alle dem machen iene Beyträge unſern Vorſchlag nicht überflüßig, denn 1) behandeln ſie doch immer nur intereßantere Facta 2) kan ein einzelner Mann, wenn er auch noch ſo geſchickt und bieder iſt, doch das nicht bewürken, was einem ganzen Inſtitut möglich iſt, wenigſtens iſt ihm thätige Unterſtützung der Armen unmöglich, und 3) giebt es der Winkeltyrannen, der Barbaren auf Gerichtsſtühlen, und der unterdrückten Armen leider! ſo viel in unſerm lieben Vaterland, daß es an Stoff zu zehn dergleichen Journalen vielleicht in drey Jahrzehenden noch nicht fehlen wird.

§. 48.

Von mehrerm Gewicht möchte vielleicht der zweite Einwurf ſeyn, daß es an dem nöthigen Fond zu einer ſolchen Anſtalt mangeln möchte. Wovon wird man fragen, will man denn die

dabey nöthigen Koſten beſtreiten? Wovon die Armen unterſtützen, und währendem Lauf ihrer Sache für Mangel ſchützen? wovon den arbeitenden Gelehrten Mühe und Zeitverluſt nur einigermaſſen vergüten? — Ich rechne hier alles auf zwey Quellen: 1) den Ertrag der §. 43. vorgeſchlagenen periodiſchen Schrift und 2) eine billige Abgabe der Clienten, deren Sache durch Hülfe der Anſtalt glücklich gewonnen worden iſt.

§. 49.

Ich weiß zwar ſehr wohl, daß Patriotismus, Eifer für Menſchenwohl und hauptſächlich dasienige, was man Gemeingeiſt nennt, in Teutſchland weniger herrſchend ſind, als in England und daß man ſich daher auf glänzende ausgezeichnete Unterſtützung des Publikums weniger Rechnung machen darf. Aber doch kan ich mir von meinen teutſchen Mitbürgern nicht vorſtellen, daß ſie ſo wenig Gefühl für Menſchenelend, ſo wenig Begierde, es zu lindern beſitzen ſollten, um eine gemeinnützige Anſtalt dieſer Art nicht wenigſtens eben ſo zu unterſtützen, als andere Journale, welche einen weit entferntern Einfluß auf Menſchenglück haben, vielleicht auch

gar blos zu Verbreitung des Luxus dienen. — Und diejenigen Gelehrten, welchen daran gelegen iſt, nicht blos zu ſchreiben, um geſchrieben zu haben, ſondern — nützlich zu ſeyn, werden wohl auch dieſem Inſtitut nicht blos um Vortheils und Gewinnſtes willen beytreten, und ihre Arbeiten zum theil als ein Allmoſen anſehen, das ſie der leidenden Armuth gereicht hätten. Wahrſcheinlich würde alſo von dem Ertrag des Journals nach Abzug der Druckkoſten und der Vergeltung für die Verfaſſer noch etwas überbleiben, das zu Lindrung der Noth iener armen Gedrückten und zu Unterſtützung ihrer Sache verwendet werden könnte.

§. 50.

Die zweyte Quelle würde vielleicht minder ergiebig als die erſte, aber deswegen doch nicht ganz unbeträchtlich ſeyn. Wie mancher Arme würde durch das Inſtitut wieder zu einem ziemlichen Vermögen gelangen? Was iſt billiger, als daß der Glücklich gewordene, der ohne die Unterſtützung von Seiten der Anſtalt in Hunger und Kummer hätte verſchmachten müſſen, ſich nach gewonnener Sache gegen die-

ſelbe

ſelbe dankbar erzeige? um ſo mehr, da außerdem, wenn er vielleicht auch ſo glücklich geweſen wäre, zum Ziel zu gelangen, Advocaten und Proceßkoſten den gröſten Theil des Gewinnſtes weggenommen haben würden? Gewiß keiner wird ſich weigern, ſich dem Beytrag, der ihm nach billigem Ermeſſen abgefordert werden würde, zu entziehen, und der Fond des Inſtituts könnte daraus einen nahmhaften Gewinnſt ziehen.

§. 51.

Was endlich den dritten Einwurf betrift, ſo iſt er von gar keinem Belang. Wer kan mit Wahrheit und Freymuth ſchreiben, und ſich über kleinlichte Verhältniſſe hinwegſezen, wenn es der Gelehrte nicht vermag, der von ſeinem Kopf und ſeiner Feder lebt, und erhaben über den Wirkungskreis aller teutſchen Krautiunker, Krippenreuter und Spießbürger nicht bange zu ſeyn braucht, daß ihn ein kleiner Deſpot erreiche? Auch fehlt es ia Gottlob! in Deutſchland nicht an Männern, die auch gröſſern Tyrannen kühn zu Leibe gehen, und Ungerechtigkeiten überall ſcharf bekämpfen, wo ſie ſolche finden.

§. 52.

Freilich müſte Wahrheit, frey und edel, aber keineswegs bitter vorgetragen, ieden Aufſatz unſers Journals characteriſiren. Eben deswegen müßte iede darinn aufgeſtellte Thatſache mit unwiderſprechlichen Belegen documentirt ſeyn, und nie dürfte es zum Magazin von Chicanen und boshaften Verläumdungen ausarten. Beyträge würden nur von bekannten redlichen Männern unter Vorlegung der nöthigen Beweiſe, durchaus aber keine anonymen Aufſätze aufgenommen. — Wichtigere Sachen und Ungerechtigkeiten, die ſolchen Perſonen wiederfahren ſind, welche es in ihrer Macht haben, ſich auf andere Art zu vertheidigen, könnten in dieſem Journal wegen ſeines eingeſchränkten Plans keineswegs angezeigt und behandelt werden.

§. 53.

So, dächt' ich, wären die wichtigſten Einwendungen glücklich gehoben, die man zum voraus und gleichſam a priori machen könnte. Ich will nicht läugnen, daß ſich bey der würk-

lichen

lichen Errichtung eines ſolchen Inſtituts noch mehrere zeigen könnten. Aber was vermögen Menſchenkräfte nicht durchzuſetzen, wenn ſie ſich ernſtlich zu einem Endzweck verbinden? Wie viel groſſe Anſtalten ſind nur in unſerm Jahrzehend zu Stande gekommen, deren Möglichkeit man ſich im vergangenen kaum vorzuſtellen wagte? Wer würde, nur vor zwanzig Jahren, an ein Journal von und für Deutſchland, einen teutſchen Zuſchauer u. dgl. gedacht haben?

§. 54.

Welch eine entzückende Ausſicht in die Zukunft gewährte hingegen die würkliche Exiſtenz dieſer Anſtalt? Giebt es einen erhabnern Gedanken, ein würdigeres Ziel für einzelne Gelehrte, als das: im Stillen thätig zu ſeyn für Menſchenglück, zittern machen jeden Schurken, der es im Verborgenen auf Schleichwegen der Chicane zu untergraben verſucht? Ohne Geräuſch, ohne Prunk würde dieſe Anſtalt der Menſchheit mehr nüzen, als manche andre, die Zeitungen und Journale auspoſaunen und bepanegyriſiren! Und ſollte auch die kleinlichte Chicane, ſollten geheime Machinationen dererjenigen, denen die Erſcheinung dieſes Journals

nals unangenehm ſeyn müßte, weil ſie ſich bewußt wären, nicht heile Haut zu haben, den Edlen, die zur Würklichkeit der Anſtalt beytrügen, zuweilen unangenehme, trübe Stunden verurſachen — gewiß, ſie würden ſich darüber tröſten können; ſie würde nicht nur die dankbare Thräne des Armen, den ſie aus den mächtigen Klauen ſeines Verfolgers geriſſen hätten, ſondern auch ieder edle Teutſche ſeegnen!

Möchten daher dieſe wenigen Bogen, in denen ich nicht ſowohl etwas Neues, als etwas Gutes ſagen wollte, ſo glücklich ſeyn, einiger Aufmerkſamkeit gewürdigt zu werden! Möchten ſie doch einige große Männer zu einem Verſuch ermuntern, ein ſolches Inſtitut (verſteht ſich, mit den nöthigen Verbeſſerungen) zu realiſiren! Wie glücklich würde ich mich ſchätzen, wenn ich das kleine Verdienſt gehabt hätte, die entfernteſte Veranlaſſung dazu gegeben zu haben! — War aber mein Gedanke zu ſtolz, muß dieſer Plan vielleicht zu den vielen tauſend frommen,

aber

aber chimäriſchen Wünſchen gerechnet werden, die zwar ein Biedermann auf ſeiner Studierſtube aushecken kan, deren würkliche Ausführung aber im Menſchenleben nicht möglich iſt; ſo bleibt mir freilich nur der kleine Troſt, der aber nichts deſtoweniger auch ſein Süſſes hat:

Es war doch gut gemeynt.

Rebmann, Andreas Georg Friedrich von

Versuch über die Frage: ob ein Herr seinen verpflichteten Beamten ohne Ursache seiner Dienste entsetzen oder entlaßen könne? nebst einer Zugabe

Regensburg 1791

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Caps.134(11
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11087898-5
VD18 11221569-004